



belarus- analysen

<http://www.laender-analysen.de/belarus/>

VERFASSUNGSPOLITIK UND NATIONALE SOUVERÄNITÄT IN BELARUS BEZIEHUNGEN ZWISCHEN RUSSLAND UND BELARUS

■ ANALYSE		
Verfassungspolitik und nationale Souveränität in Belarus		2
Maryia Rohava, Universität Oslo		
Fabian Burkhardt, Nationale Forschungsuniversität »Higher School of Economics«, Moskau		
■ RATING		
Präsidentielle Macht und Justiz in Belarus:		
Rankings von »Varieties of Democracy« (V-Dem)		8
■ UMFRAGE		
Staat und Bürger_innen in Belarus:		
Umfragen im Rahmen von »EU Neighbours East«		13
Staat und Bürger_innen in Belarus: Umfrage von MIA Research		16
■ ANALYSE		
Belarus und Russland: Brüderlicher Zusammenschluss?		17
Artyom Shraibman (Nachrichtenportal »tut.by« / Moskauer Carnegie-Zentrum)		
■ UMFRAGE		
Beziehungen zwischen Belarus und Russland:		
Umfrage von »Belarusian Analytical Workroom« (Warschau)		21
Beziehungen zwischen Belarus und Russland: Umfrage des Instituts für Soziologie der		
Nationalen Akademie der Wissenschaften von Belarus und des Russisch-belarussischen Expertenclubs		22
Indices der Beziehungen von Belarus mit Russland		23
■ CHRONIK		
21. Januar – 17. März 2019		24

Verfassungspolitik und nationale Souveränität in Belarus

Maryia Rohava, Universität Oslo

Fabian Burkhardt, Nationale Forschungsuniversität »Higher School of Economics«, Moskau

Zusammenfassung¹

Im Laufe der vergangenen Jahre hat der belarussische Präsident Aljaksandr Lukaschenka in der Öffentlichkeit Erwartungen genährt, dass eine Änderung der Verfassung unumgänglich sei. Die Wirklichkeit sieht anders aus: Die Verfassung ist seit 2004 nicht angetastet worden. Im Inneren kann der belarussische Präsident zur Gestaltung der Politik und zur Änderung oder Ausweitung seiner Macht Dekrete einsetzen. Die Verfassungspolitik in anderen postsowjetischen Staaten wie auch die Spannungen innerhalb des Unionsstaates von Belarus und Russland zeigen, dass Eingriffe in die Verfassung mehr Risiken als Nutzen mit sich bringen. Die diskursiven Verweise auf die Verfassung sollten allerdings nicht als bedeutungslos abgetan werden; sie signalisieren, dass die Verfassung Lukaschenkas politische Vision verkörpert: uneingeschränkte Vormachtstellung des Präsidenten, staatliche Souveränität, Neutralität in den Außenbeziehungen und sozialstaatlichen Paternalismus.

In der alljährlichen Rede zur Lage der Nation an das belarussische Volk und die Nationalversammlung verwarf Aljaksandr Lukaschenka am 24. April 2018 entschieden die Vorstellung, dass ein Referendum zur Änderung der Verfassung von 1994 bevorstehe. Der langjährige Machthaber beschuldigte die angeblich vom Ausland finanzierte Presse, mit dem Thema Verfassungsänderungen hausieren zu gehen. »Morgen« ein Referendum abzuhalten und dadurch »gegen das Volk« zu handeln, könne zu einem *Worst case*-Szenario führen, »ganz wie in Armenien«, meinte Lukaschenka. Noch am Vortag war der armenische Ministerpräsident Sersch Sargsjan in Folge der dortigen Samtenen Revolution zum Rücktritt gezwungen worden.

Der ausschweifende Exkurs in die Feinheiten der sonst eher trockenen Verfassungspolitik, den Lukaschenka in seiner präsidentialen Ansprache unternahm, ist bemerkenswert. Und zwar deshalb, weil es gerade Lukaschenka gewesen war, der von einer notwendigen Änderung der derzeitigen Verfassung gesprochen hatte. Wie ist es zu erklären, dass Lukaschenka diskursiv jahrelang mit potentiellen Verfassungsänderungen liebäugelte, am 24. April 2018 dann aber eine Kehrtwende vornahm?

Schließlich sind die präsidentialen Vollmachten nahezu uneingeschränkt. Nach dem Verfassungsreferendum von 2004 war die Begrenzung der Zahl der Amtszeiten aufgehoben und somit die letzte institutionelle Schranke für eine lebenslange Präsidentschaft Lukaschenkas beseitigt worden. Im Alter von 63 Jahren ist Lukaschenka im Vergleich zu anderen postsowjetischen Herrschern auf Lebenszeit noch relativ jung. Nursultan Nasarbajew in Kasachstan zum Beispiel ist – ganz wie Islam Karimow zum Zeitpunkt seines Todes 2016 – 78

und somit 15 Jahre älter als der Machthaber in Belarus. Die Nachfolgerfrage scheint also nicht der Grund dafür zu sein, warum Lukaschenka in seinen Reden so häufig auf die Verfassung verweist.

Obwohl sie die Exekutive formal nicht einschränkt, ist die Verfassung bereits mehrfach verletzt worden; dennoch kommt ihr Bedeutung zu. Wie in vergleichbaren autoritären Regimen hat die belarussische Verfassung eine wichtige Signal- und Informationsfunktion. Die Verfassung enthält eine politische Vision und definiert die Natur des politischen Gemeinwesens, wobei der Auslegung durch den personalistischen Herrscher eine zentrale Rolle zukommt. Durch die Belohnung oder Bestrafung von Verbündeten und Gegnern wird öffentlich signalisiert, wer mit dieser – jeweils den Umständen entsprechend angepassten – Interpretation der politischen Ordnung konform geht.

Den Verweisen nach zu urteilen, die der amtierende belarussische Präsident in den vergangenen vier Jahren in Bezug auf die Verfassung gemacht hat, formen eine Reihe von Grundsätzen den Kern seiner politischen Vision: die Vormachtstellung des Präsidenten in allen Bereichen, die von der Verfassung erfasst werden; staatliche Souveränität und Neutralität in der Außenpolitik unter Gewährleistung der verfassungsmäßigen Ordnung und innenpolitischen Stabilität; Belarus als Sozialstaat, der soziale Rechte auf paternalistische Weise durchsetzt, gleichzeitig aber die Bedürfnisse des Staates und des politischen Gemeinwesens über jene des Individuums stellt; die Souveränität des Volkes, das (zumindest formal) über Referenden zu substantiellen Verfassungsänderungen befragt werden muss. Das volatile und schnelllebige geopolitische Umfeld und das drohende Ende des belarussischen Wirtschaftsmodells erzeugen allem Anschein nach einen gewissen Druck,

1 Der Text spiegelt den Stand vom 8. März 2019 wider.

und es scheint sich in der belarussischen Staatsführung zunehmend die Überzeugung durchzusetzen, dass der rechtliche und institutionelle Rahmen einer gewissen Anpassung bedarf.

Verfassungsänderungen: ein Problem ohne Lösung für das Regime

Lukaschenka hat aktiv Erwartungen gespeist, dass Änderungen an der Verfassung früher oder später unumgänglich sein würden. Am 15. März 2014, dem Tag der Verfassung, erklärte er beispielsweise, dass Belarus sich vollständig »als souveräner Staat etabliert« habe, indem es »die Sehnsüchte des belarussischen Volkes umgesetzt hat, die rechtmäßigen Herren in ihrem Heimatland zu werden«. Gleichzeitig erklärte er, dass »früher oder später eine neue Verfassung verabschiedet werden« müsse und suggerierte damit, dass die derzeitige Verfassung von Belarus ein Dokument für die postsozialistische »Transformationsperiode« des Landes sei. In seiner Rede vom 7. Oktober 2016 vor den Abgeordneten des Parlaments forderte er, dass ein »Ältestenrat von Weisen und Juristen zur Analyse des Grundgesetzes« eingerichtet werden müsse. Lukaschenka erwähnte zwar 2017 und Anfang 2018 oft, dass die Zeit nach Anpassungen und »etwas Neuem« verlange, doch ließ er sich nie weiter darüber aus, welche Art Änderungen angebracht wären.

Lukaschenka zeigte sich bemüht, bei der Bezeichnung ein und desselben rechtlichen Dokuments diskursiv zwischen »Verfassung« und »Grundgesetz« zu unterscheiden. Während die Verfassung *die* Stütze für Stabilität und Souveränität darstelle, so unterschied sich das Grundgesetz rhetorisch nicht sonderlich von gewöhnlichen Gesetzen: »Die Gesetzgebung ist ein unablässiger und lebendiger Prozess. Wie alle Gesetze und anderen Vorschriften ist es [das Grundgesetz] ein lebendiger Organismus, der sich entwickeln muss und dem pulsierenden Leben draußen in der Welt in nichts nachstehen sollte«, bemerkte Lukaschenka am 15. März 2018 bei einem der jährlichen Treffen mit den Verfassungsrichtern.

Der offizielle Diskurs erwies sich als äußerst flexibel. Dies wurde an Äußerungen von Lidsija Jarmoschyna, der Vorsitzenden der Zentralen Wahlkommission, besonders deutlich. Im Januar 2018 hatte sie noch eingeräumt, dass die Verfassung »modernisiert« werden müsse. Am 28. April 2018 jedoch, unmittelbar nachdem Lukaschenka eine baldige Verfassungsänderung ausgeschlossen hatte, meinte Jarmoschyna, dass Stabilität wichtiger sei als eine Modernisierung »obsoleter Bestimmungen« in der Verfassung, da diese die belarussische Gesellschaft in keinsten Weise einschränkten oder ihr schaden. Im Oktober 2018 kam Jarmoschyna sogar zu dem Schluss, dass die belarussische Verfassung

»recht modern« und Verfassungsänderungen eindeutig kein Allheilmittel seien.

Zudem wurde keine parlamentarische Arbeitsgruppe oder wenigstens eine Verfassungskommission einberufen, die auf systematische Art und Weise Verfassungsänderungen hätte erörtern können. Lukaschenka sprach die Verfassung an, als er jeweils vor dem Parlament, dem Verfassungsgericht und der Zentralen Wahlkommission auftrat. Indem er sich separat an die jeweiligen Staatsorgane wandte bewahrte sich der Präsidenten naturgemäß die volle organisatorische und informationelle Kontrolle über das Geschehen. Er unterband dadurch ein potentiell gemeinsames oder koordiniertes Vorgehen anderer staatlicher Stellen. Die Verfassung diente somit als ideales Thema, um die Bereitschaft zu politischem Wandel von oben zu signalisieren. Gleichzeitig konnte damit jeder Versuch revolutionärer Veränderung diskursiv verworfen und die Schuld hierfür der Opposition oder feindlichen ausländischen Kräften zugeschrieben werden.

Zementierte Vormachtstellung des Präsidenten

Nach dem Verfassungstreik von 1996 und der Aufhebung der Beschränkung der Anzahl der Amtszeiten des Präsidenten im Jahr 2004 sind die präsidentialen Machtbefugnisse *de jure* und *de facto* uneingeschränkt. Die Stellung des Präsidenten über allen anderen Staatsorganen wird von einer »Theorie rechtmäßiger Gesetze« gestützt, die von der Präsidentialverwaltung propagiert wird und von den loyalen Juristen des Landes anerkannt wird. Gesetze sind demnach verfassungskonform, wenn sie sowohl dem Willen des Präsidenten als auch dem der Bevölkerung genügen.

Als Präsident Lukaschenka am 2. Februar 2017 Viktor Rabzau als neuen Verfassungsrichter vereidigte, äußerte er sich auch zu der Frage, ob in Belarus das Amt eines Menschenrechtsbeauftragter eingerichtet werden müsse. Seiner Ansicht nach wäre ein solches Amt vollkommen überflüssig, da der Präsident der »oberste Wächter« über die Einhaltung der Menschenrechte im Lande sei. Das Verfassungsgericht ist somit dazu berufen, den Präsidenten zu unterstützen, nicht aber, ihn in seinem Amt zu kontrollieren und ihm Grenzen aufzuzeigen.

Der Gesetzgebungsprozess wird von der Präsidentialverwaltung kontrolliert, die Exekutive initiiert praktisch alle Gesetze. Dekrete des Präsidenten – »dekrety« im Unterschied zu den alltäglicheren Erlassen, »ukasy« – werden dafür genutzt, um Politikinitiativen zu lancieren. Diese Praxis ist unter anderem im letzten Bericht des Sonderberichterstatters für die Lage der Menschenrechte in Belarus des Büros des UN-Hochkommissars für Menschenrechte kritisiert worden: »Die gesetzlichen Rahmenbedingungen werden weiterhin durch Präsidentialdekrete

geändert und gesteuert, ihnen wird Vorrang vor dem Verfassungsrecht beigemessen«. Zwei aktuelle Beispiele unterstreichen diese Beobachtung des Sonderberichterstatters und sollen im Folgenden näher erläutert werden.

Erstens setzte Lukaschenka in einem Versuch, die eurasische Integration voranzutreiben, seine Vollmachten als Präsident ein, um die Justizreform von 2013/14 per Dekret und unter Umgehung der Legislative und einer öffentlichen Debatte einzuleiten (Dekret Nr. 6 in Verbindungen mit den Erlassen (ukasy) Nr. 529 und 530). Das Dekret des Präsidenten Nr. 6 vom 29. November 2013 stützte sich auf Artikel 101 der Verfassung. Dieser besagt, dass der Präsident zeitlich begrenzte Dekrete erlassen kann, die Gesetzen gleichgestellt sind, allerdings der Bestätigung durch das Repräsentantenhaus und den Rat der Republik (den beiden Kammern des Parlaments) bedürfen. Provisorische Präsidialdekrete dürfen keine Änderungen, Ergänzungen oder Interpretationen der Verfassung oder Änderungen und Ergänzungen geltender Gesetzgebung beinhalten.

Ergebnis der Justizreform war, dass das Oberste Wirtschaftsgericht in den Obersten Gerichtshof integriert wurde, obwohl Artikel 34 der Verfassung die Unabhängigkeit des Obersten Wirtschaftsgerichts garantiert und die Verfassung weiterhin auf das Oberste Wirtschaftsgericht verweist. In einer Entscheidung über die Justizreform bestätigte das Verfassungsgericht die Gültigkeit dieser Rechtsakte mit Verweis auf Artikel 109 Abs. 3 der Verfassung: »Das Gerichtssystem der Republik Belarus wird durch Gesetze geregelt«. Dadurch wurde die Interpretation, was als Gesetze und Gesetzesakte gilt, *de facto* auf provisorische Präsidialdekrete ausgeweitet. Nichtsdestotrotz wies das Verfassungsgericht darauf hin, dass die Justizreform Verfassungsänderungen bedürfe. So führte die überhastete Justizreform der Jahre 2013 und 2014 auch dazu, dass die belarussische Führung sich seit geraumer Zeit wieder auf eine öffentliche Debatte über die Verfassung einließ.

Das zweite Beispiel ist das Dekret Nr. 3 »Über die Bekämpfung von Sozialschmarotzertum« vom 2. April 2015, das nach öffentlichen Protesten und Beschwerden der Bürger durch das Dekret Nr. 1 vom 25. Januar 2018 abgeändert wurde. Das Dekret Nr. 3 hatte eine Steuer für jene Bürger eingeführt, die nicht oder weniger als 183 Tage pro Jahr zur Finanzierung der Staatsausgaben beitragen. Dabei zielte das Dekret vor allem auf Unbeschäftigte und jene ab, die in der Schattenwirtschaft tätig sind. Öffentlich legitimiert wurde das Dekret mit einer von der Staatsführung aktiv propagierten Vorstellung von Belarus als einem Sozialstaat: Ein finanzieller Beitrag für soziale Dienstleistungen sei deswegen als obligatorisch zu betrachten.

Das »Belarussische Helsinki-Komitee« argumentierte allerdings, dass das Dekret mindestens fünf

Artikel der Verfassung verletze und *de facto* Zwangsarbeit einführe. Die oppositionelle »Belarussische Sozialdemokratische Partei (Hramada)« legte im Juli 2015 Verfassungsbeschwerden ein, mit der Begründung, dass das Dekret Nr. 3 Artikel 41 der Verfassung sowie das Übereinkommen Nr. 29 (Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit, 1930) der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) und das IAO-Übereinkommen Nr. 105 (Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957) verletze. Das Verfassungsgericht lehnte die Beschwerde jedoch mit der Begründung ab, dass Bürger und juristische Personen formal nicht befugt seien, Beschwerde einzulegen. Nach den Straßenprotesten vom Februar und März 2017 in Minsk und einigen anderen Regionen des Landes reagierte das Verfassungsgericht jedoch auf elektronische Bürgerbeschwerden. Es weigerte sich zwar, auf Grund der Beschwerden ein Prüfverfahren einzuleiten, verwies aber auf geltende Gesetzgebung und frühere Entscheidungen des Gerichts und bestätigte somit indirekt die Rechtmäßigkeit des Dekrets. Das Gericht bezog sich auf Artikel 56 der Verfassung und setzte staatliche Steuern, Abgaben und andere Zahlungen mit einem »vorbehaltlosen Anspruch des Staates« gleich, dem Bürger Folge zu leisten hätten, indem sie ihrer Pflicht nachkommen, »einen Beitrag zur Finanzierung der Staatsausgaben zu leisten«.

Das Dekret Nr. 3 verdeutlichte einmal mehr die Macht des Präsidenten, Grundpfeiler der Verfassung wie etwa den Sozialstaatsbegriff durch gezielte Eingriffe anzupassen, ohne jedoch dabei formal die Verfassung zu ändern.

Die Staatsorgane, welche berechtigt sind vor dem Verfassungsgericht Beschwerde einzulegen, sind dem Präsidenten gegenüber loyal. Bürgern und anderen Rechtssubjekten wie etwa Parteien, stehen keine Mechanismen zur Verfügung, um den Präsidenten rechtlich zu kontrollieren. Als einzige Option bleibt ihnen somit die Straße, um ihrem Unmut Ausdruck zu verleihen. Zwar setzte Lukaschenka das Dekret nicht außer Kraft, doch die Beschwerden und Proteste hatten immerhin einigen Erfolg. Nur knapp über 10 Prozent der 470 000 Bürger, die die Steuer bis Mitte Februar 2017 hätten bezahlen müssen, entrichteten die Zwangsabgabe. Im März 2017 setzte Lukaschenka einige Bestimmungen des Dekrets aus oder revidierte diese. Am 25. Januar 2018 verabschiedete der Präsident das Dekret Nr. 1, das Änderungen am älteren Dekret vornahm. Interessanterweise wurden die Änderungen nicht in einem gesonderten Präsidialdekret vorgelegt, das die umstrittenen Maßnahmen aufgehoben hätte, sondern es wurde hierzu ein Änderungserlass verabschiedet. Das Dekret Nr. 1 stützt sich ebenfalls auf Artikel 101 der Verfassung. Die veränderten Maßnahmen sind am 1. Januar 2019 in Kraft getreten, obwohl

die Online-Datenbank von Personen, die als arbeitslos registriert waren und in keine andere, eine Ausnahme begründende Kategorie fielen, erst am 1. Dezember 2018 freigeschaltet wurde. Bürger, deren Namen in der Datenbank geführt werden, werden die Kosten für geförderten Wohnraum und Kommunalleistungen wie z. B. Warmwasser erstatten müssen. Ab Oktober 2019 werden die Zahlungen auch Heizungs- und Gasrechnungen umfassen. Die Arbeitslosensteuer verstößt trotz der Änderungen immer noch gegen internationale und nationale Normen in Bezug auf Zwangs- und Pflichtarbeit; das besagt eine Untersuchung des »Belarussischen Kongresses demokratischer Gewerkschaften«.

Dekrete werden auch in Zukunft eines der wirksamsten Instrumente bleiben, mit denen der Präsident Politik gestaltet. Diese hierarchische Steuerung von oben ist allerdings kostspielig und mitunter riskant, insbesondere, da durch die eingeschränkte Medienfreiheit und unzuverlässige Meinungsumfragen Kanäle für Feedback der Bevölkerung fehlen sind und sich Unzufriedenheit deswegen oft abrupt und bisweilen heftig entlädt.

Äußerer Druck in Richtung Verfassungsänderung

Lukaschanka und seine Berater beobachten zudem aufmerksam jene Verfassungsänderungen im postsowjetischen Raum, die Regime der jeweiligen Amtsinhaber stützen sollen. Verweise auf die Verfassungspolitik in Aserbaidschan und Kasachstan in Lukaschenkas Reden legen nahe, dass das Regime durchaus Überlegungen anstellt, wie diese Strategien auf den belarussischen institutionellen Kontext übertragen werden könnten.

In Aserbaidschan wurde eine Verfassungsänderung im Jahr 2016 durchgepeitscht: von der Ankündigung der Initiative bis zum landesweiten Referendum vergingen nicht einmal drei Monate. Die später vom Verfassungsgericht für rechtmäßig befundenen Änderungen verlängerten die Amtszeit des Präsidenten von fünf auf sieben Jahre, führten die Posten eines Ersten Vize- und eines Vizepräsidenten ein und räumten dem Präsidenten das Recht ein, unter bestimmten Voraussetzungen das Parlament aufzulösen.

In Belarus wurde ebenfalls eine Änderung der Amtszeit des Präsidenten diskutiert. Das geschah mit Blick auf 2020, in dem wahrscheinlich die Parlaments- und Präsidentschaftswahlen zusammenfallen werden. Allerdings ist auch nicht ausgeschlossen, dass die Präsidentschaftswahl auf Ende 2019 vorgezogen werden. Im August 2018 hat Lukaschanka die belarussische Regierung umgebildet. Unter anderem wurde Ministerpräsident Andrej Kabjakau durch den relativ jungen Technokraten Sjarhej Rumas ersetzt.

Die Verfassungsreform in Kasachstan im Jahr 2017 stieß bei Lukaschanka auf besonderes Interesse. Im März

2017, eine Woche nachdem die Verfassungsänderungen in Kraft getreten waren, äußerte sich Lukaschanka bei einem offiziellen Treffen mit Nasarbajew folgendermaßen: »Ich bin der Ansicht, dass Sie einen wichtigen Schritt für Kasachstan unternommen haben, um die Stabilität und die Unabhängigkeit Ihres Landes zu gewährleisten. Sie treiben Ihre Reformen, vor allem jene in den Bereichen Regierungsführung und Verfassungspolitik, weiter voran und setzen gleichzeitig konkrete wirtschaftliche Maßnahmen um. Das ist ein vorbildliches Beispiel für andere.«

Aus belarussischer Sicht könnten die Verfassungsänderungen in Kasachstan tatsächlich als brauchbare Strategie für eine »Operation Nachfolger« taugen. Ein »nachhaltiges Modell« für Kasachstan sieht möglicherweise folgendermaßen aus: Nasarbajew könnte zu einem bestimmten Zeitpunkt einen anderen Posten übernehmen – etwa den des Vorsitzenden des Nationalen Sicherheitsrates – während ein bereits designierter Nachfolger bis zur endgültigen Machtübergabe seine Sicherheit garantiert. Lukaschanka deutete vielfach an, dass die Macht des Präsidenten auf andere Staatsorgane verteilt werden sollte, vor allem zugunsten der Regierung. Im Hinblick auf jene Zeit, »zu der es Lukaschanka nicht mehr geben wird«, müsse die »Vertikale der Macht« gestärkt werden. Er betonte dabei allerdings, dass diese Umverteilung der Kompetenzen keinesfalls unmittelbar bevorstehe.

Die Samtene Revolution im April 2018 in Armenien veränderte allerdings erneut die Risikokalkulation Lukaschenkas: zwar kann es durchaus langfristig Vorteile bringen, an der Verfassungsordnung herumzubasteln, die unmittelbaren Gefahren dabei sind allerdings beachtlich. Für Lukaschanka bestand die armenische Lektion darin, dass ein vermeintlich beliebter Präsident ziemlich schnell und unerwartet durch Straßenproteste gestürzt werden kann, besonders wenn Verfassungsänderungen als offene Manipulationen wahrgenommen werden und Medien und Meinungsumfragen als Rückkoppelungsmechanismus mit der Bevölkerung nicht verlässlich sind. Armenien könnte somit ein Grund gewesen sein, warum die Reform des Wahlgesetzbuches und des Parteiensystems ein weiteres Mal ad acta gelegt wurden.

Verfassungspolitik und die Beziehungen zwischen Belarus und Russland

Gemäß dem »Vertrag über die Schaffung eines Unionsstaates«, unterzeichnet am 8. Dezember 1999, hat Belarus zumindest Teile seiner Souveränität an den Unionsstaat von Belarus und Russland abgetreten. Unter den vier supranationalen Organen ist nur der Ständige Ausschuss mit Staatssekretär Grigorij Rapota permanent tätig. Der Oberste Staatsrat, die Parlamentarische

Versammlung, wie auch der Ministerrat, bestehen aus offiziellen Vertretern der beiden Mitgliedsstaaten. Die bilaterale Integration ist am stärksten in den Bereichen Migration und Arbeit vorangeschritten. In der Wirtschaftspolitik ist seit 2015 die Eurasische Wirtschaftsunion das wichtigste Instrument, mit dem Russland die Integration vorantreibt.

In der zweiten Hälfte des vergangenen Jahres jedoch gab es eine erneute wirtschaftspolitische Auseinandersetzung zwischen den beiden Ländern. Letztendlich konnten alle Fragen auf der Ministerialverwaltungsebene geregelt werden, mit Ausnahme der neuen Bestimmungen im Rohölsektor. Nach dem russischen »Steuern- und Abgabenmanöver«, das am 1. Januar 2019 in Kraft trat, wird geschätzt, dass Belarus bis 2024 zwischen 8 und 12 Milliarden US-Dollar verlieren wird. Die russische Seite, vertreten durch Ministerpräsident Dmitrij Medwedew und Botschafter Michail Babitsch, blieb unnachgiebig. Weitere Subventionen für den Energiesektor, die letztendlich dem belarussischen Haushalt zugutekommen würden, seien nur dann möglich, wenn die bilaterale Integration im Rahmen des Unionsstaates deutlich vertieft werden würde. Obwohl die russische Seite nicht weiter ins Detail ging, wurde diese Aussage in Belarus dahingehend interpretiert, dass sie sich auf Bestimmungen im Unionsvertrag bezog, die bisher noch nicht umgesetzt worden sind. Hierzu gehören eine gemeinsame Währung, eine Zollbehörde, ein Gericht und einen Rechnungshof. Diese unzweideutige Verknüpfung von wirtschaftlichen Vergünstigungen und vertiefter Integration wurde von der belarussischen Führung als Versuch wahrgenommen, die Unabhängigkeit des Landes zu verletzen. Das Wortgefecht kulminierte in einer Erklärung von Lukaschenka im Dezember 2018, in der er die Souveränität von Belarus als ein »Heiligtum« bezeichnete.

Der Unionsvertrag sieht außerdem eine gemeinsame Verfassung für die beiden Staaten vor, die durch landesweite Volksabstimmungen zu ratifizieren wäre. Im Jahr 2007 standen die beiden Nachbarländer kurz davor, einen aus dem Jahr 2005 stammenden Entwurf eines »Verfassungsakts« für den Unionsstaat ernsthaft in Erwägung zu ziehen. Bis heute haben die nationalen Verfassungen Vorrang vor dem Unionsvertrag. Falls jedoch in Zukunft eine gemeinsame Verfassung verabschiedet werden sollte, verlangt Artikel 62 des Vertrages, dass in den Verfassungen der Mitgliedsstaaten Änderungen einzubringen sind. In einem *Worst-Case-Szenario* für Belarus könnte ein zukünftiger Verfassungsakt das Primat vor der belarussischen Verfassung haben.

Aus belarussischer Sicht ist der jüngste rhetorische Vorstoß Russlands verdächtig. Im Laufe des Jahres 2018 kursierten zudem Gerüchte, dass eine Vereinigung von

Russland und Belarus mit Putin als Präsident des neuen Unionsstaates eine Möglichkeit wäre, die von der russischen Verfassung festgeschriebene Beschränkung der Amtszeit zu umgehen und Putins Verbleib an der Macht auch über das Jahr 2024 hinaus zu verlängern. Das würde nicht nur bedeuten, dass Belarus seine Souveränität verliert. Lukaschenka und die gesamte belarussische politische und wirtschaftliche Elite würden infolgedessen auch teilweise oder gar vollständig ihre Macht einbüßen. Lukaschenkas Credo, am gegenwärtigen konstitutionellen Status quo *innerhalb* von Belarus festzuhalten, schließt damit automatisch eine tiefgreifende Integration in den belarussisch-russischen Unionsstaat aus. Letzteres würde eine Erosion der staatlichen Souveränität sowie einen schrittweisen Verlust der nationalen – und persönlichen – Unabhängigkeit bedeuten. Als Preis wird dafür zähneknirschend in Kauf genommen, dass auf bedeutende Finanzspritzen auf Russland verzichtet werden muss.

Schlussfolgerungen

In den vergangenen Jahren weckte Lukaschenka öffentliche Erwartungen, dass eine Änderung der Verfassung unumgänglich sei. Die Wirklichkeit stellt sich anders dar.

Die Verfassung blieb ungeachtet zahlreicher Absichtserklärungen seit 2004 unangetastet. Die Justizreform von 2013–2014 und das Dekret Nr. 3 aus dem Jahr 2015 und das Änderungsdekret Nr. 1 von 2018, die eine Steuer auf Nichtbeschäftigung einführte, sind lediglich die Spitze des Eisberges: Die Schaffung von Recht durch Präsidialdekrete, ohne dabei formal die Verfassung anzutasten, ist in der Regierungspraxis gang und gäbe. Verfassungsänderungen sind nicht notwendig, da sich die Macht des Präsidenten mit geringerem Risiko und »kostengünstiger« per Gesetz oder Dekret ausweiten lässt. Wie allerdings das Beispiel Kasachstan deutlich macht, müsste die Macht des Präsidenten verringert und auf andere Staatsorgane wie die Regierung verteilt werden, um die Nachfolgerfrage zu lösen. Diskursiv assoziiert der Präsident aber die Verfassung mit politischer Stabilität, mit staatlicher Souveränität, mit außerpolitischer Sicherheit und evolutionärer belarussischer Staatsbildung.

In Ermangelung unabhängiger Meinungsumfragen fehlen belastbare Daten, mit denen die tatsächliche Unterstützung für das Regime insgesamt und für konkrete Politiken der Lukaschenka-Administration gemessen werden könnten. Angesichts der Ereignisse in Armenien hat es sich – zumindest aus Sicht des belarussischen Machthabers – als erfolgreiches Rezept erwiesen, den Status quo einzufrieren und die Nachfolgerfrage auf die lange Bank zu schieben, indem rhetorisch auf angeblich bevorstehenden Verfassungsänderungen

angespielt wird, ohne diese tatsächlich anzupacken. Ob Lukaschenka also sein Versprechen wahrmacht, in weniger als fünf Jahren nach den Präsidentschaftswahlen eine neue Verfassung zu verabschieden, deren Ausarbeitung er am 1. März 2019 während des »Großen Gesprächs«

den Richtern des Verfassungsgerichts aufgetragen hatte, bleibt abzuwarten. Bisher zumindest sind auf viele Worte wenig Taten gefolgt.

Übersetzung aus dem Englischen: Hartmut Schröder

Über die Autor_innen

Fabian Burkhardt ist promovierter Mitarbeiter am Internationalen Forschungszentrum für Institutionen und Entwicklung der Nationalen Forschungsuniversität »Higher School of Economics« in Moskau und assoziierter Wissenschaftler der Forschungsstelle Osteuropa an der Universität Bremen. Er war bei der Stiftung Wissenschaft und Politik (SWP) in Berlin und an der Ludwig-Maximilians-Universität München tätig. Zu seinen wissenschaftlichen Schwerpunkten gehören vergleichende Autoritarismus- und Präsidentialismusforschung mit dem regionalen Schwerpunkt Russland und Belarus.

Maryia Rohava promoviert als wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität Oslo. Sie erhielt ein Marie Curie-Stipendium beim ITN-Projekt »Post-Soviet Tensions«. Für ihre Studien zur Identitätspolitik in Belarus erhielt sie zusätzliche Mittel vom Zentrum für Osteuropa- und internationale Studien (ZOiS) in Berlin, eine Förderung durch das Programm »Trajectories of Change« der »ZEIT-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius« sowie den »Civil Society Scholar Award« der »Open Society Foundation«.

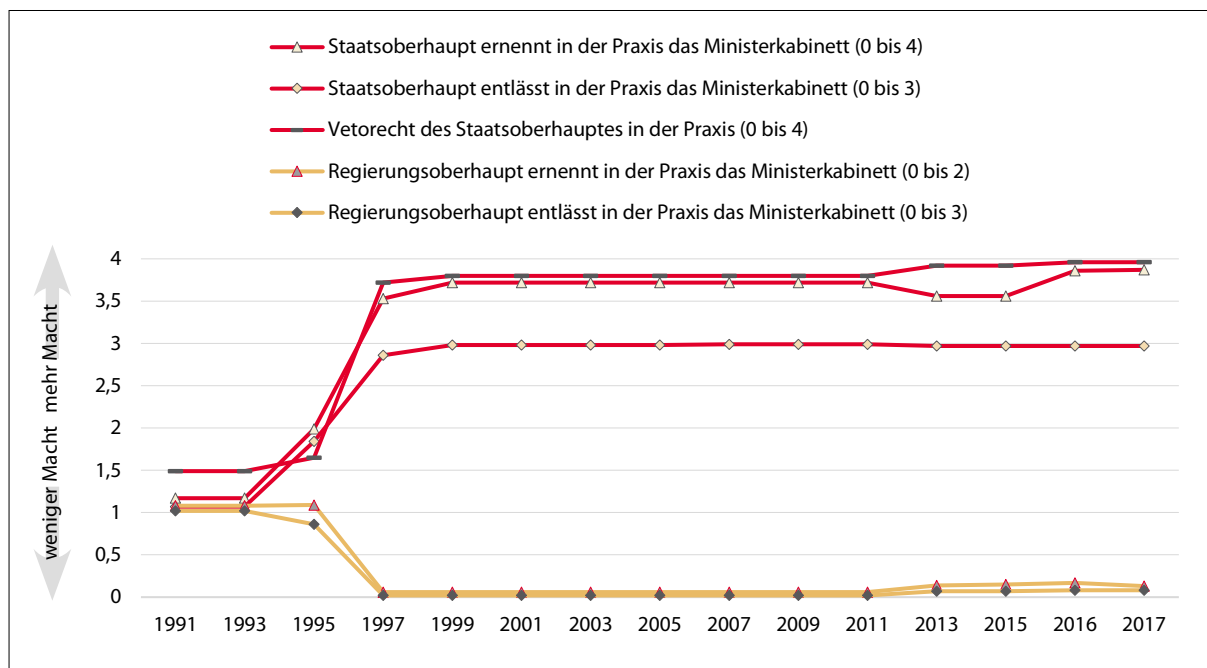
Bibliographie

- Burkhardt, Fabian: Belarus. In: A. Fruhstorfer, M. Hein (Hg.): Constitutional Politics in Central and Eastern Europe: From Post-Socialist Transition to the Reform of Political Systems, Wiesbaden: Springer Fachmedien 2016, S. 463–493.
- Frear, Matthew: Belarus under Lukashenka: Adaptive Authoritarianism. Abingdon, Oxon: Routledge 2019.
- Rohava, Maryia: Revisiting Electoral Tactics in Belarus: Local Elections 2018, in: Baltic Worlds, 22. August 2018; <http://balticworlds.com/revisiting-electoral-tactics-in-belarus-local-elections-2018/>

RATING

Präsidentielle Macht und Justiz in Belarus: Rankings von »Varieties of Democracy« (V-Dem)

Grafik 1a: Präsidentielle Macht in Belarus nach Jahren (V-Dem Ranking*)



* Ein höheres Ranking bedeutet größere Macht. Zur Methodologie: https://www.v-dem.net/media/filer_public/e0/7f/e07f672b-b91e-4e98-b9a3-78f8cd4de696/v-dem_codebook_v8.pdf

Quelle: Country Graph: Belarus (original scale), V-Dem data version 8.0, <https://www.v-dem.net/en/analysis/RadarGraph/>

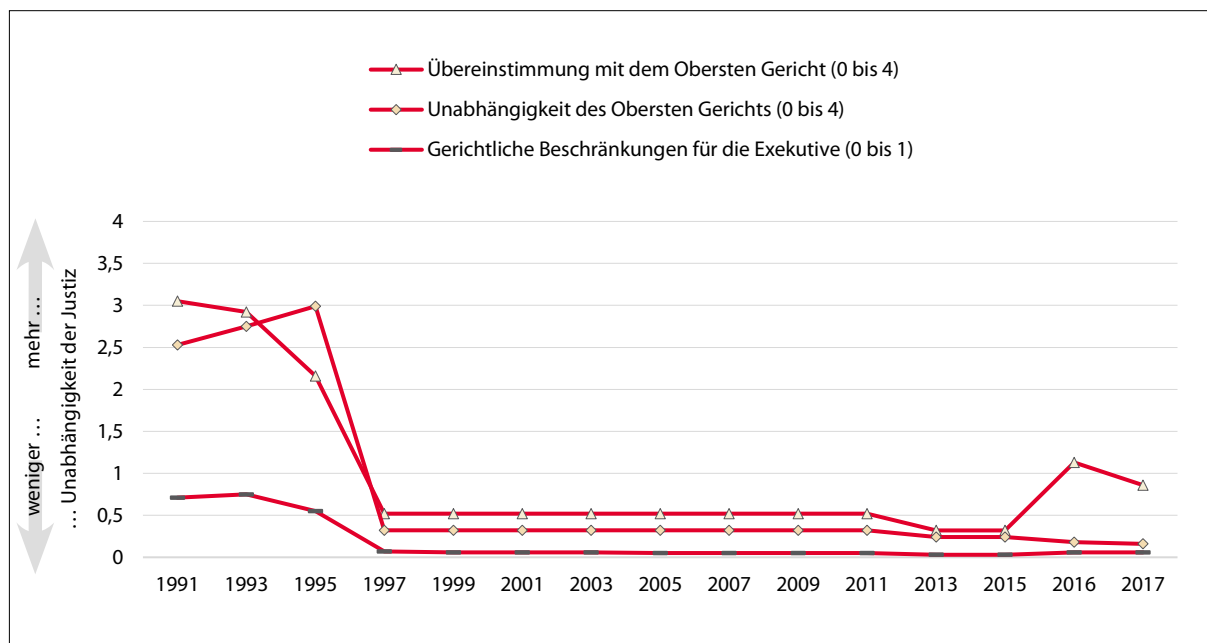
Tabelle 1a: Präsidentielle Macht in Belarus nach Jahren (V-Dem Ranking*)

	1991	1993	1995	1997	1999	2001	2003	2005	2007	2009	2011	2013	2015	2016	2017
Staatsoberhaupt ernannt in der Praxis das Ministerkabinett (0 bis 4)	1,17	1,17	1,99	3,53	3,72	3,72	3,72	3,72	3,72	3,72	3,72	3,56	3,56	3,86	3,87
Staatsoberhaupt entlässt in der Praxis das Ministerkabinett (0 bis 3)	1,07	1,07	1,84	2,86	2,98	2,98	2,98	2,98	2,99	2,99	2,99	2,97	2,97	2,97	2,97
Vetorecht des Staatsoberhauptes in der Praxis (0 bis 4)	1,49	1,49	1,65	3,72	3,80	3,80	3,80	3,80	3,80	3,80	3,80	3,92	3,92	3,96	3,96
Regierungsoberhaupt ernannt in der Praxis das Ministerkabinett (0 bis 2)	1,08	1,08	1,09	0,06	0,06	0,06	0,06	0,06	0,06	0,06	0,06	0,14	0,15	0,17	0,13
Regierungsoberhaupt entlässt in der Praxis das Ministerkabinett (0 bis 3)	1,02	1,02	0,86	0,02	0,02	0,02	0,02	0,02	0,02	0,02	0,02	0,07	0,07	0,08	0,08

* Ein höheres Ranking bedeutet größere Macht. Zur Methodologie: https://www.v-dem.net/media/filer_public/e0/7f/e07f672b-b91e-4e98-b9a3-78f8cd4de696/v-dem_codebook_v8.pdf

Quelle: Country Graph: Belarus (original scale), V-Dem data version 8.0, <https://www.v-dem.net/en/analysis/RadarGraph/>

Grafik 1b: Justiz in Belarus nach Jahren (V-Dem Ranking*)



* Ein höheres Ranking bedeutet eine höhere Übereinstimmung mit dem Obersten Gericht seitens der Regierung und Unabhängigkeit der Justiz. Zur Methodologie: https://www.v-dem.net/media/filer_public/e0/7f/e07f672b-b91e-4e98-b9a3-78f8cd4de696/v-dem_codebook_v8.pdf

Quelle: Country Graph: Belarus (original scale), V-Dem data version 8.0, <https://www.v-dem.net/en/analysis/RadarGraph/>

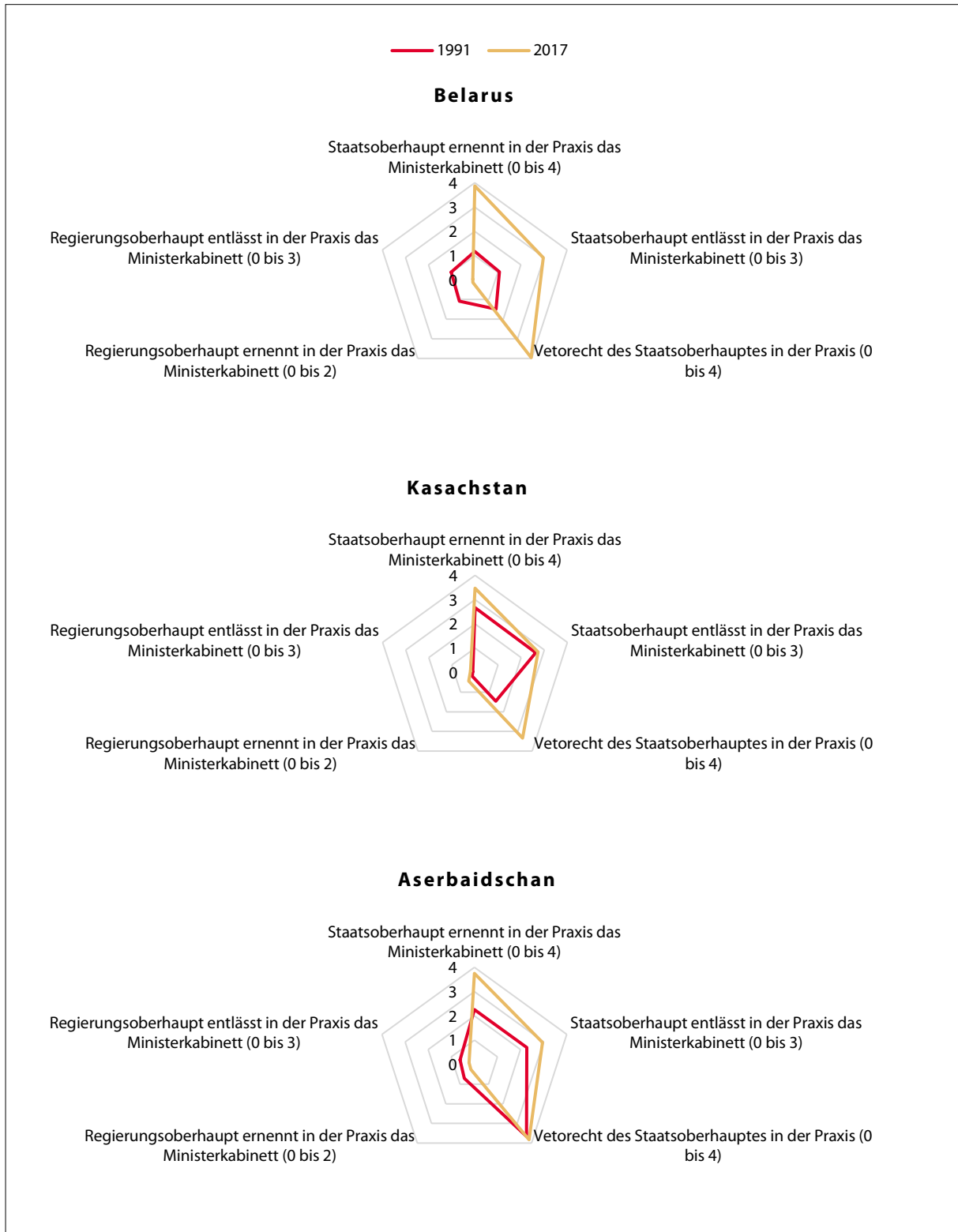
Tabelle 1b: Justiz in Belarus nach Jahren (V-Dem Ranking*)

	1991	1993	1995	1997	1999	2001	2003	2005	2007	2009	2011	2013	2015	2016	2017
Übereinstimmung mit dem Obersten Gericht (0 bis 4)	3,05	2,92	2,16	0,52	0,52	0,52	0,52	0,52	0,52	0,52	0,52	0,32	0,32	1,13	0,86
Unabhängigkeit des Obersten Gerichts (0 bis 4)	2,53	2,75	2,99	0,32	0,32	0,32	0,32	0,32	0,32	0,32	0,32	0,24	0,24	0,18	0,16
Gerichtliche Beschränkungen für die Exekutive (0 bis 1)	0,71	0,75	0,55	0,07	0,06	0,06	0,06	0,05	0,05	0,05	0,05	0,03	0,03	0,06	0,06

* Ein höheres Ranking bedeutet eine höhere Übereinstimmung mit dem Obersten Gericht seitens der Regierung und Unabhängigkeit der Justiz. Zur Methodologie: https://www.v-dem.net/media/filer_public/e0/7f/e07f672b-b91e-4e98-b9a3-78f8cd4de696/v-dem_codebook_v8.pdf

Quelle: Country Graph: Belarus (original scale), V-Dem data version 8.0, <https://www.v-dem.net/en/analysis/RadarGraph/>

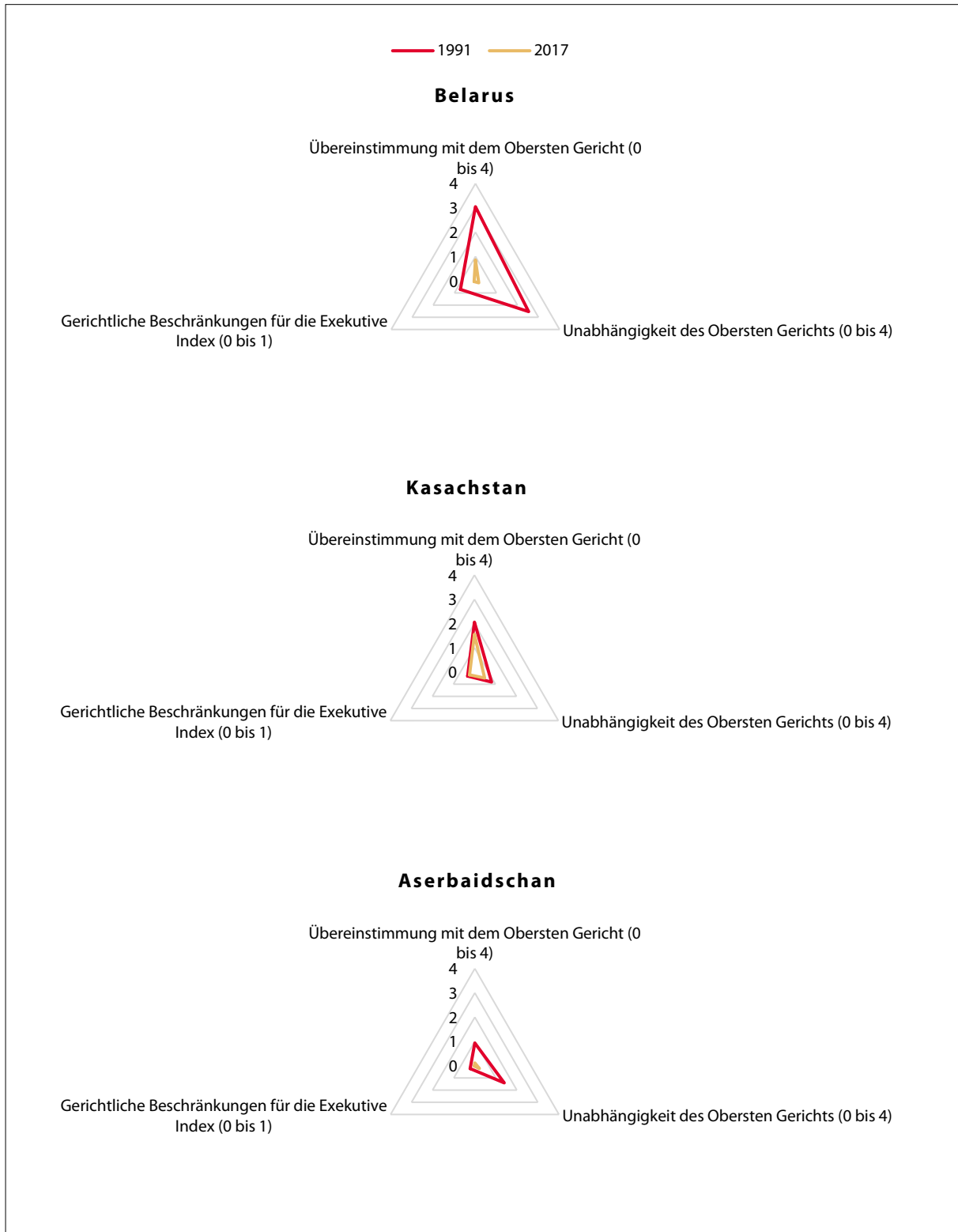
Grafik 2a: Präsidentielle Macht – Ländervergleich 1991 und 2017 (V-Dem Ranking*)



*Ein höheres Ranking bedeutete eine höhere Macht. Zur Methodologie: https://www.v-dem.net/media/filer_public/e0/7f/e07f672b-b91e-4e98-b9a3-78f8cd4de696/v-dem_codebook_v8.pdf

Quelle: Country Radar Chart: Belarus, Kazakhstan, Azerbaijan (original scale), V-Dem data version 8.0, <https://www.v-dem.net/en/analysis/RadarGraph/>

Grafik 2b: Justiz – Ländervergleich 1991 und 2017 (V-Dem Ranking*)



* Ein höheres Ranking bedeutet eine höhere Übereinstimmung mit dem Obersten Gericht seitens der Regierung und Unabhängigkeit der Justiz. Zur Methodologie: https://www.v-dem.net/media/filer_public/e0/7f/e07f672b-b91e-4e98-b9a3-78f8cd4de696/v-dem_codebook_v8.pdf

Quelle: Country Radar Chart: Belarus, Kazakhstan, Azerbaijan (original scale), V-Dem data version 8.0, <https://www.v-dem.net/en/analysis/RadarGraph/>

Tabelle 2a: Präsidentielle Macht – Ländervergleich 1991 und 2017 (V-Dem Ranking*)

	Belarus		Kasachstan		Aserbaidtschan	
	1991	2017	1991	2017	1991	2017
Staatsoberhaupt ernennet in der Praxis das Ministerkabinett (0 bis 4)	1,17	3,87	2,67	3,47	2,26	3,75
Staatsoberhaupt entlässt in der Praxis das Ministerkabinett (0 bis 3)	1,07	2,97	2,63	2,73	2,27	2,95
Vetorecht des Staatsoberhauptes in der Praxis (0 bis 4)	1,49	3,96	1,46	3,34	3,66	3,83
Regierungsoberhaupt ernennet in der Praxis das Ministerkabinett (0 bis 2)	1,08	0,13	0,19	0,44	0,7	0,25
Regierungsoberhaupt entlässt in der Praxis das Ministerkabinett (0 bis 3)	1,02	0,08	0,10	0,20	0,62	0,23

*Ein höheres Ranking bedeutet eine höhere Macht. Zur Methodologie: https://www.v-dem.net/media/filer_public/e0/7f/e07f672b-b91e-4e98-b9a3-78f8cd4de696/v-dem_codebook_v8.pdf

Quelle: Country Radar Chart: Belarus, Kazakhstan, Azerbaijan (original scale), V-Dem data version 8.0, <https://www.v-dem.net/en/analysis/RadarGraph/>

Tabelle 2b: Justiz – Ländervergleich 1991 und 2017 (V-Dem Ranking*)

	Belarus		Kasachstan		Aserbaidtschan	
	1991	2017	1991	2017	1991	2017
Übereinstimmung mit dem Obersten Gericht (0 bis 4)	3,05	0,86	2,06	1,56	0,94	0,12
Unabhängigkeit des Obersten Gerichts (0 bis 4)	2,53	0,16	0,82	0,49	1,40	0,22
Gerichtliche Beschränkungen für die Exekutive Index (0 bis 1)	0,71	0,06	0,32	0,23	0,22	0,02

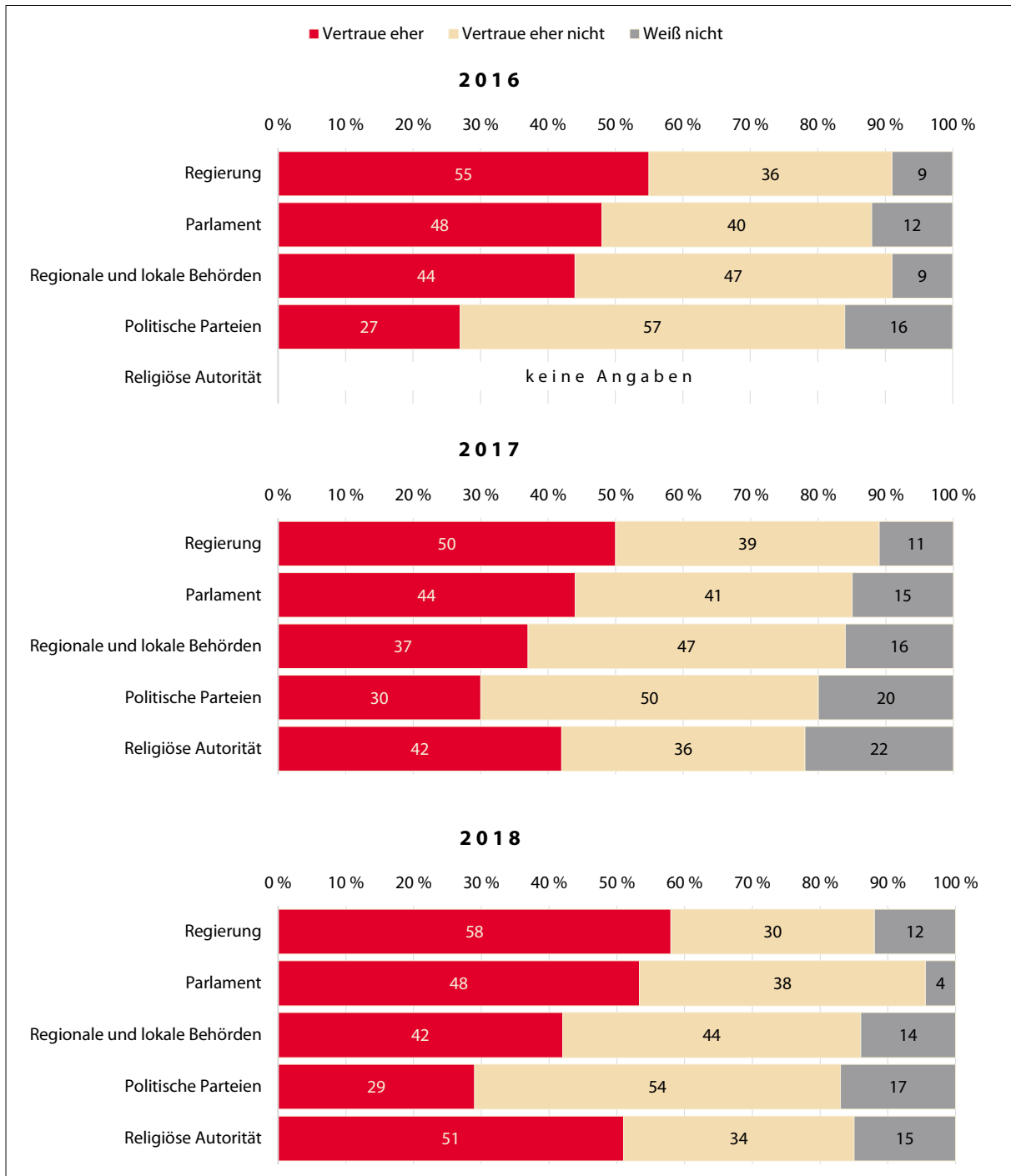
*Ein höheres Ranking bedeutet eine höhere Übereinstimmung mit dem Obersten Gericht seitens der Regierung und Unabhängigkeit der Justiz. Zur Methodologie: https://www.v-dem.net/media/filer_public/e0/7f/e07f672b-b91e-4e98-b9a3-78f8cd4de696/v-dem_codebook_v8.pdf

Quelle: Country Radar Chart: Belarus, Kazakhstan, Azerbaijan (original scale), V-Dem data version 8.0, <https://www.v-dem.net/en/analysis/RadarGraph/>

UMFRAGE

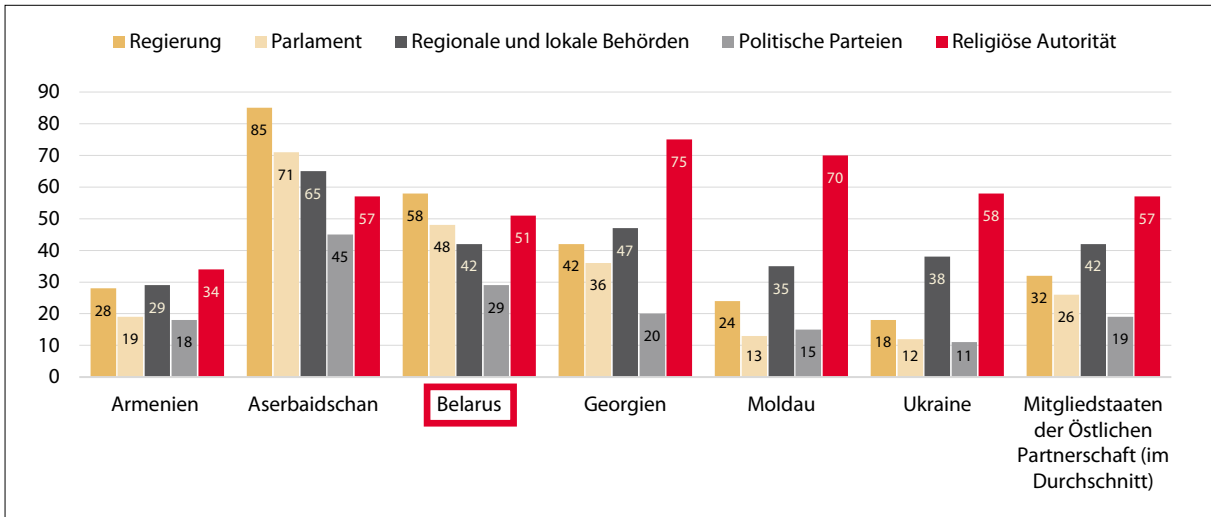
Staat und Bürger_innen in Belarus: Umfragen im Rahmen von »EU Neighbours East«

Grafik 1a: Wie groß ist Ihr Vertrauen gegenüber folgenden Institutionen in Belarus? (%)



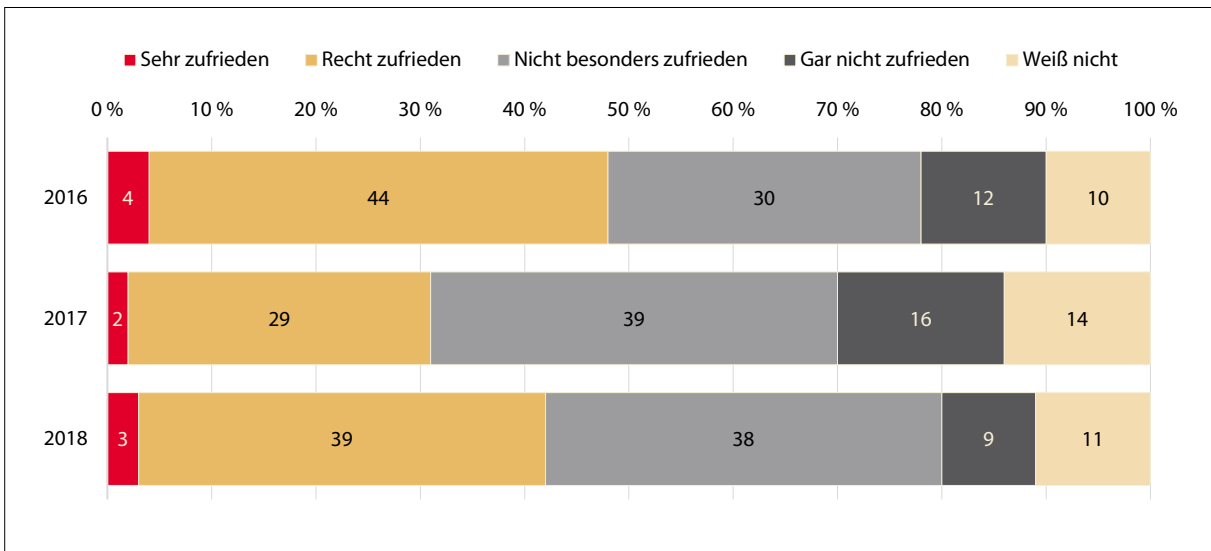
Quelle: EU Neighbours east, Annual survey report: Belarus, 1st Wave (Spring 2016), S. 33, https://www.euneighbours.eu/sites/default/files/publications/2017-02/EU%20Neighbours%20East_Annual-Survey_BELARUS_Spring%202016_0.pdf; EU Neighbours east, Annual survey report: Belarus, 2nd Wave (Spring 2017), S. 29, https://www.euneighbours.eu/sites/default/files/publications/2017-10/EUNEIGHBOURSeast_AnnualSurvey2017report_BELARUS.pdf; EU Neighbours east, Annual survey report: Belarus, 3rd Wave (Spring 2018), S. 23, https://www.euneighbours.eu/sites/default/files/publications/2018-07/EU%20NEIGHBOURS%20east_AnnualSurvey2018report_BELARUS.pdf

Grafik 1b: Wie groß ist Ihr Vertrauen gegenüber folgenden Institutionen? (Anteil der Antwort »Vertraue eher«, 2018)



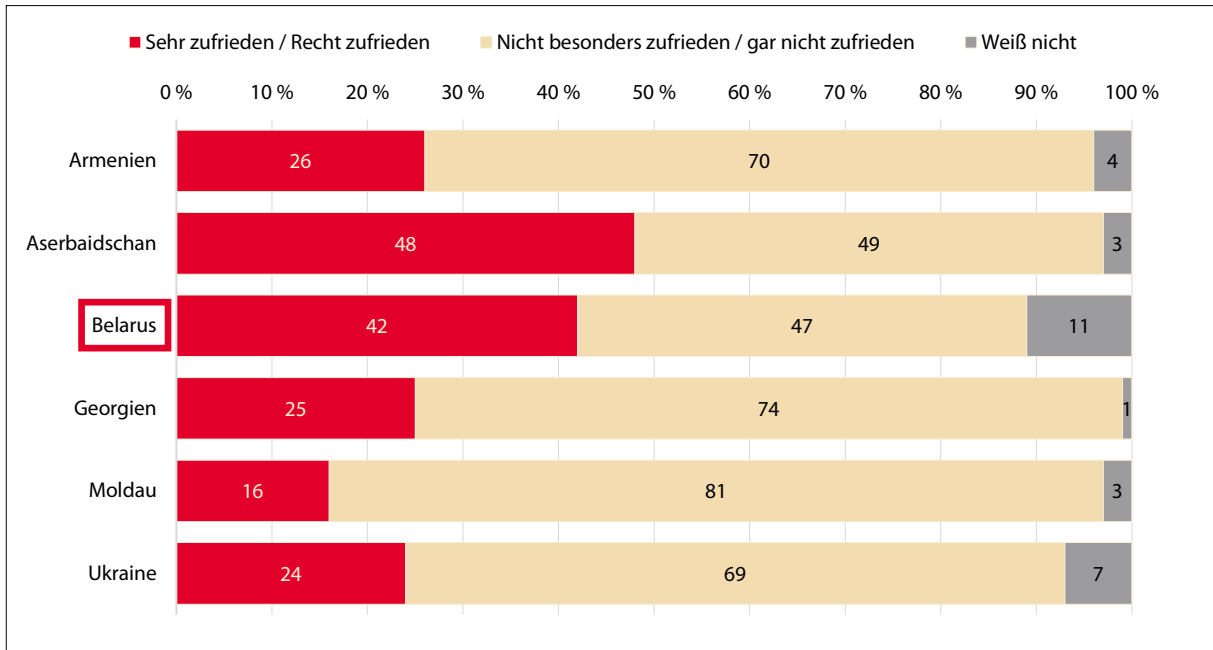
Quelle: EU Neighbours east, Annual survey report: Regional overview, 3rd Wave (Spring 2018), S. 34, https://www.euneighbours.eu/sites/default/files/publications/2018-07/EU%20NEIGHBOURS%20east_AnnualSurvey2018report_EaPOverview.pdf

Grafik 2a: Inwieweit sind Sie damit zufrieden, wie Demokratie in Belarus funktioniert? (%)



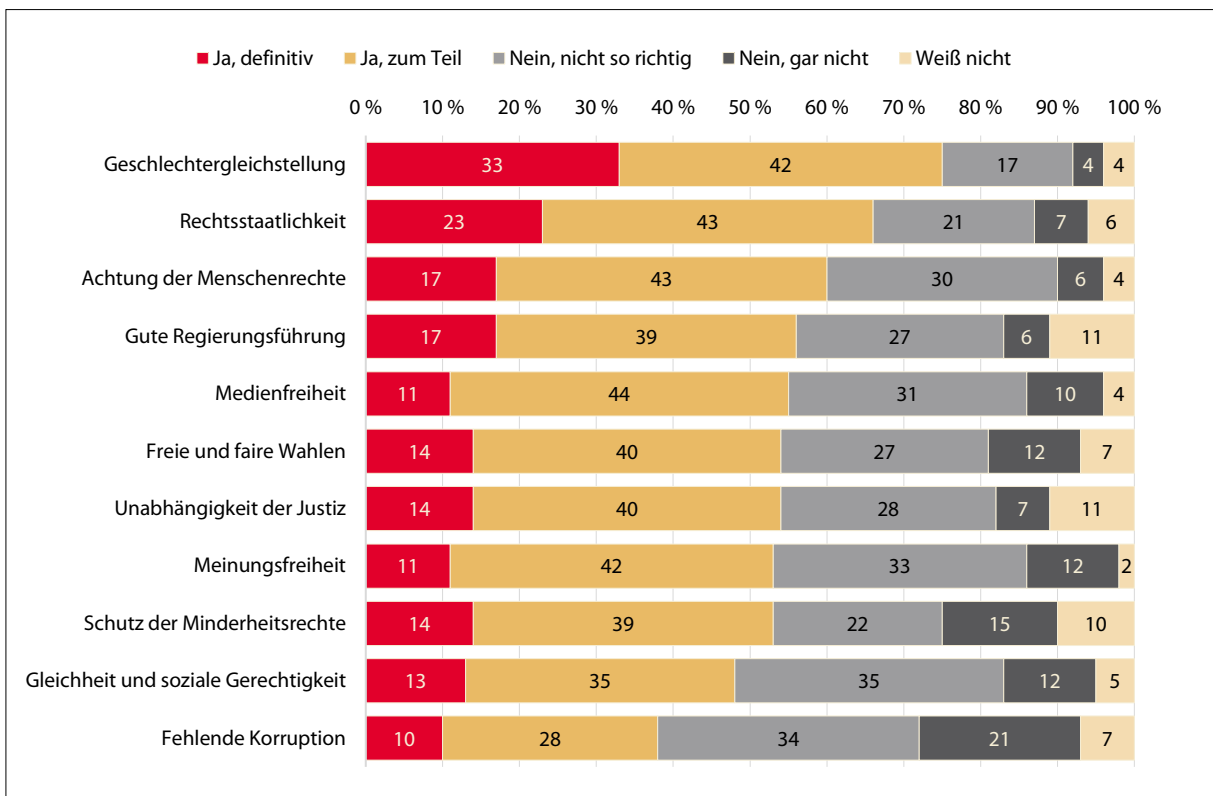
Quelle: EU Neighbours east, Annual survey report: Belarus, 1st Wave (Spring 2016), S. 33, https://www.euneighbours.eu/sites/default/files/publications/2017-02/EU%20Neighbours%20East_Annual-Survey_BELARUS_Spring%202016_0.pdf; EU Neighbours east, Annual survey report: Belarus, 2nd Wave (Spring 2017), S. 30, https://www.euneighbours.eu/sites/default/files/publications/2017-10/EUNEIGHBOURSeast_AnnualSurvey2017report_BELARUS.pdf; EU Neighbours east, Annual survey report: Belarus, 3rd Wave (Spring 2018), S. 24, https://www.euneighbours.eu/sites/default/files/publications/2018-07/EU%20NEIGHBOURS%20east_AnnualSurvey2018report_BELARUS.pdf

Grafik 2b: Inwieweit sind Sie damit zufrieden, wie die Demokratie in Ihrem Staat funktioniert? (% , 2018)



Quelle: EU Neighbours east, Annual survey report: Regional overview, 3rd Wave (Spring 2018), S. 35, https://www.euneighbours.eu/sites/default/files/publications/2018-07/EU%20NEIGHBOURS%20east_AnnualSurvey2018report_EaPOverview.pdf

Grafik 3: In welchem Maße sind Ihrer Meinung nach folgende Elemente in Belarus anwendbar? (% , 2018)



Quelle: EU Neighbours east, Annual survey report: Belarus, 3rd Wave (Spring 2018), S. 24, https://www.euneighbours.eu/sites/default/files/publications/2018-07/EU%20NEIGHBOURS%20east_AnnualSurvey2018report_BELARUS.pdf

Staat und Bürger_innen in Belarus: Umfrage von MIA Research

Tabelle 1: Was sollte der Staat für die Menschen tun? Bewerten Sie die Wichtigkeit jeder Aussage (mehrere Antworten möglich; %, 2018)

	Sehr wichtig	Eher wichtig	Eher nicht wichtig	Gar nicht wichtig	Weiß nicht
Die Möglichkeit geben, Geld verdienen zu können	85	14,6	0,4	0	0
Vergünstigungen / Sozialleistungen gewähren	70,7	24,7	3,6	0,4	0,6
Rente gewährleisten	83	15,9	1	0	0,1
Ein hohes Stipendium zahlen	58,1	29,7	8,5	1,2	2,6
Kostenfreie Sekundarschulbildung gewährleisten	74,8	21,9	1,7	0,8	0,8
Kostenfreie Hochschulbildung gewährleisten	62,4	26,3	7,3	2,7	1,4
Eine gute medizinische Versorgung gewährleisten	86,8	11,6	1	0,3	0,3
Vor Kriminalität schützen	82,9	15,7	0,9	0,3	0,2
Arbeitsvermittlung garantieren	78,5	16,8	3	0,5	1,2
Kostenfreie medizinische Versorgung gewährleisten	76	19,9	3,1	0,3	0,7
Einhaltung der Gesetze garantieren, damit ich Probleme gegebenenfalls durch das Gericht lösen kann	78,1	19	1,9	0,2	0,9
Sicherstellen, dass der Arbeitgeber seinen Verpflichtungen gegenüber den Mitarbeitern nachkommt	81	17	0,9	0,4	0,7
Die Bedingungen für unternehmerische Tätigkeit gewährleisten	67,3	26,5	2,4	0,4	3,4
Beim Kauf des Wohneigentums helfen, vergünstigte Kredite gewähren	72	22	3	1	2

Quelle: Opros. Isutschenije zennostej belorusskogo obschtschestwa, MIA Research, Mai–Juni 2018, <http://kef.research.by/publications/research/1802/>

Tabelle 2: Welchen Einfluss hat die Tätigkeit verschiedener Organisationen auf das Leben der Menschen? (% , 2018)

	Hilft sehr	Hilft eher	Keine Auswirkung	Verursacht einen gewissen Schaden	Schadet sehr	Weiß nicht
Kirche	16,2	32,7	33,1	3,7	1,5	12,8
Armee	12,1	33,1	39,8	4,1	0,5	10,4
Presse	6,7	32	36,7	15,9	1,8	6,9
TV	8,1	32	32,5	18,4	3,3	5,7
Gewerkschaften	6	31,6	49,6	2,8	1,8	8,3
Polizei	15	45,9	27	3,6	1	7,6
Gerichte	13,5	38,6	31,2	3,8	1	11,9
Politische Parteien	6	16,4	52	5,2	1,7	18,7
Medizinische Einrichtungen	25,2	48,2	18,5	2,8	0,2	5,1

Quelle: Opros. Isutschenije zennostej belorusskogo obschtschestwa, MIA Research, Mai–Juni 2018, <http://kef.research.by/publications/research/1802/>

Belarus und Russland: Brüderlicher Zusammenschluss?

Artyom Shraibman (Nachrichtenportal »tut.by« / Moskauer Carnegie-Zentrum)

Der folgende Beitrag des belarussischen Journalisten Artyom Shraibman erschien ursprünglich am 15.01.2019 auf der Webseite des Moskauer Carnegie-Zentrums und wurde von dekoder ins Deutsche übersetzt und veröffentlicht.

Einleitung von dekoder

»Öl gegen Küsse«, so nennt man das Modell in Belarus: Moskau liefert Öl und Gas zu günstigen Bedingungen, Minsk zeigt sich im Gegenzug als treuer Freund Moskaus. Doch derzeit gibt es immer mehr Verstimmungen zwischen beiden Seiten. Etwa wegen des sogenannten Steuermanövers Russlands: Während die Ausfuhrzölle auf Rohöl auf Null Prozent sinken, steigt die Steuer auf die Förderung – und soll in vollem Umfang an die Abnehmer weitergegeben werden. Für Belarus bedeutet dies nicht nur, dass die einst zollfreie Ware plötzlich mehr kostet, sondern auch eine Weiterverarbeitung ist dann nicht mehr lukrativ.

So forderte Lukaschenko von Moskau Kompensation, doch Anfang Dezember 2018 stellte Premierminister Medwedew ein Ultimatum und verlangte nach einer Gegenleistung: Die sieht er in einer stärkeren Integration zwischen beiden Ländern, also einer Zoll- und Währungsunion etwa. Eine solche (schrittweise) Annäherung war bereits in einem Unionsvertrag im Jahr 1999 geplant, dieser sowie andere Verträge gingen aber selten über Absichtserklärungen hinaus.

Mehrere Treffen zwischen Moskau und Minsk im Dezember 2018 blieben ergebnislos, eine Arbeitsgruppe wurde ins Leben gerufen, die an der angestrebten Annäherung arbeiten soll. Zwar betonte Kreml-Sprecher Dimitri Peskow, eine Angliederung von Belarus an Russland sei nicht geplant, doch gleichzeitig sitzt der belarussische Präsident Lukaschenko in einer Abhängigkeitsfalle. Unterdessen schwelt der Streit weiter.

Wird Belarus eine zweite Krim? Artyom Shraibman schaut sich die Gründe, die scheinbar dafür sprechen, auf Carnegie.ru genauer an.

Belarus: Brüderliche Einverleibung?!

Wie ein altes Ehepaar neigen Minsk und Moskau dazu, sich ständig Fehlritte und Kränkungen aus längst vergangenen Tagen vorzuhalten. Beim Streit über das sogenannte Steuermanöver in der Erdölindustrie und potentielle Ausgleichszahlungen für Belarus hat Moskau nun einen der ältesten Sprengsätze hervorgeholt: den nicht eingelösten Unionsvertrag von 1999.

Von Russland heißt es nun: Ihr wollt Unterstützung? Dann integriert euch tatsächlich! Allerdings steht dieses Ultimatum in einem neuen Kontext: Die Umfragewerte des Kreml sinken, russische Experten beraten über eine mögliche Machtübergabe 2024, gleichzeitig betrachtet man Russland nicht mehr als ein Land, das die Souveränität seiner Nachbarstaaten allzu ernst nimmt. Das zusammen sorgte für eine Flut von anonymen Telegram-Meldungen, offiziellen Stellungnahmen und Artikeln in der westlichen, russischen und belarussischen Presse, inwieweit eine Einverleibung von Belarus unumgänglich sei.

Seit 2014 lassen sich solche Prognosen nicht mehr so leicht von der Hand weisen. Panikmacher wie besonnene Kritiker können zurecht darauf verweisen, dass auch 2014 niemand mit der Krim oder dem Donbass gerechnet hätte. Und dass es Situationen gebe, in denen Regierungschefs schwer nachvollziehbare Entscheidun-

gen treffen, da sie, geleitet von Vorurteilen, Phobien und dem Gefühl einer historischen Mission und den zugänglichen Informationen, andere Lösungen für noch schlechter halten.

Deswegen muss jede Analyse solcher Themen mit dem Vorbehalt beginnen, dass im Prinzip alles möglich ist. Jede Prognose ist gewissermaßen eine Aufbereitung des vergangenen Krieges. Ausgehend von den gegenwärtigen Bedingungen, können wir nur die Wahrscheinlichkeit gewisser Szenarien abschätzen. Und auf die Mythen über Belarus und sein Verhältnis zu Russland verweisen, die unter denen besonders verbreitet sind, die den Anschluss prognostizieren.

Sehen wir uns das Szenario der Einverleibung von Belarus aus drei Perspektiven an: der belarussischen Gesellschaft, der Führungselite und Russland.

Liebe auf Distanz

In Russland ist der Irrglaube verbreitet, allein der zickige Lukaschenko hielte Belarus, die sowjetischste aller ehemaligen Sowjetrepubliken, davon ab, sich wie die Krim in einem freudestrahlenden Sprint Russland anzuschließen.

In Wirklichkeit gibt es in der jüngsten Geschichte von Belarus kaum einen stabileren Trend als die wachsende Zahl von Befürwortern der Unabhängigkeit. 28

Jahre in einem eigenen Staat mit allem, was juristisch und politisch dazugehört, mit einer Generation, die in einem unabhängigen Land aufgewachsen ist und mittlerweile selbst Kinder hat, hinterlassen ihre Spuren in der kollektiven Identität einer Nation.

Dass die Mehrheit der Belarussen die Union mit Russland befürwortet, heißt noch lange nicht, dass sie eine Verschmelzung beider Länder anstrebt. Werden die Belarussen befragt zu dem derzeitigen Ausmaß der Zusammenführung mit Russland und nach der Rechtmäßigkeit von Russlands Anspruch auf die Krim, zeigt sich für beides eine stabile Zustimmung zwischen 55 und 75 Prozent, je nach Formulierung der Fragen und den zur Wahl stehenden Optionen.

Wird jedoch gefragt: Vereinigung mit Russland oder Erhalt der Souveränität, dann hat erstere nicht die geringste Chance. Nur 15 bis 20 Prozent befürworten eine stärkere Zusammenführung und weniger als 5 Prozent wollen eine Eingliederung in die Russische Föderation (Umfrage der Belarussischen Analysewerkstatt von Andrej Wardomazki vom April 2017).

Außerdem befindet sich die potentielle »russische Partei« – anders als in der Ukraine, der Republik Moldau oder Kasachstan – in keiner bestimmten Region. Es gibt keine belarussische Krim und keinen belarussischen Donbass, die sich als Aufmarschgebiet für die Destabilisierung der Regierung in Minsk eignen würden.

Die prorussischen Belarussen sind im Gegensatz zu den prowestlichen nicht einmal eine eigene politische Kraft, sogar gemessen am belarussischen Maßstab gesellschaftlicher Apathie sind sie nicht mobilisiert. Sie empfinden keine Diskriminierung auf sprachlicher oder kultureller Ebene, um der Matrix von Krim-Donetsk folgend zu argumentieren: Unsere ganz besondere, russlandnahe Identität wird von westbelarussischen Nationalisten bedroht – diese Karte lässt sich im heutigen Belarus nun wirklich nicht ausspielen.

Auch in der Außenpolitik gibt es keine uneingeschränkte Sympathie für Russland. Fügt man in den Umfragen dem simplen »Russland oder EU?« noch ein paar Varianten hinzu, wie zum Beispiel »ähnlich enge Beziehungen zu allen« oder »keinem Block beitreten«, liegt die Zustimmung zu diesen neutralen Optionen bei 60 Prozent (Umfrage der Belarussischen Analysewerkstatt von Andrej Wardomazki vom September 2018). Würde die belarussische Regierung in ihrer Außenpolitik also einen neutralen Kurs verkünden, stieße sie beim Großteil der Bürger auf enthusiastische Zustimmung.

Sogar die nicht einmal ansatzweise nationalistischen »sowjetischen Belarussen« sehen Russland als ein Land der Oligarchen, der sozialen Ungleichheit, der Korruption, der Kriminalität und der falschen Wege. Wenn diese Menschen, von denen die meisten im Staatsdienst

tätig oder Rentner sind, nostalgisch auf das einst große Land, die Sowjetunion, zurückblicken, dann ist das ein Land, das in seiner sozialen Ordnung dem heutigen Belarus wesentlich näher ist als dem heutigen Russland.

Belarus mag ein überraschend russlandfreundliches und russischsprachiges Land sein, aber wenn Moskau meint, in der belarussischen Gesellschaft eine Stütze zu finden, so wird das wohl kaum gelingen.

Schon seit vielen Jahren ist die Eingliederung in die Russische Föderation ein Tabuthema in der belarussischen Politik. Sogar für die Kommunisten, die sich ja theoretisch nach der Sowjetunion sehnen könnten, ist die Unabhängigkeit axiomatisch. Die Regierung hat gezeigt, dass sie bereit ist, eine Überschreitung der Grenzen des Zulässigen hart zu bestrafen: 2017 verbrachten drei allzu prorussische Journalisten ein ganzes Jahr wegen Anfachung von Hass zwischen den Nationen in Untersuchungshaft.

Es ist schwer, eine »russische Partei« zu mobilisieren, wenn es keine wirklichen Parteien oder wenigstens ein halbwegs entwickeltes Netz von nicht regierungsnahen Organisationen oder andere politische Infrastruktur gibt, weder in Russland noch in Belarus. Hinzu kommt, dass Belarus ein autoritär regiertes Land ist, wo jegliche Angriffe auf die Stabilität der Regierung im Keim erstickt werden.

Aber nehmen wir an, die Einverleibung von Belarus, wie wir sie uns ausmalen, geschieht schnell: mit Panzern auf der Straße oder einem Umsturz in Minsk. Würden sich die Menschen gegen die Okkupation wehren?

Eine drei Jahre alte Umfrage besagt, dass 19 Prozent bereit wären, eine Waffe in die Hand zu nehmen (Umfrage des IISEPS vom Juni 2015). Aber die Frage ist viel zu hypothetisch, um sich auf diese Zahlen zu verlassen.

Allerdings lässt sich mit Sicherheit vorhersagen, dass sofort Politiker auftauchen und zum Widerstand aufrufen würden. In Belarus gibt es ein paar national-demokratische und nationalistische Parteien und Bewegungen, die sich mit der Situation nicht abfinden würden. Sie haben in etwa dasselbe Verhältnis zu Russland wie die ukrainischen Nationalisten: Sie sehen es als ein aggressives Imperium und eine permanente Bedrohung der belarussischen Unabhängigkeit. Der reale Beginn einer Einverleibung würde die Stimmung in der Gesellschaft anheizen. Die Operation würde also nicht ohne Massenproteste in den Großstädten vonstattengehen können.

Aber ob wir hundertprozentig überzeugt sind oder nicht, dass es Widerstand geben würde, das ist nicht Kern unserer Analyse. Wichtiger ist, dass niemand, einschließlich Moskau, mit Sicherheit davon ausgehen kann, dass es keinen Widerstand geben wird. Es ist ein nicht

kalkulierbares Risiko. Und das bedeutet, dass man bei der Planung einer solchen Operation damit rechnen muss, auf Proteste oder Partisanenwiderstand zu treffen. Diese Feststellungen brauchen wir später für die Analyse der Vorteile und Risiken für Russland in dieser Angelegenheit.

Wenn man etwas zu verlieren hat

Eine wesentliche Hürde für jedwede enge Anbindung von Belarus ist sein politisches Regime. Autokraten teilen ungern ihre Macht, weder im Inland noch außenpolitisch. Alexander Lukaschenko hat zwar stapelweise Unionsverträge mit Russland unterzeichnet, als der Rücktritt von Boris Jelzin in Sicht war und um den Platz im Kreml konkurriert wurde. Sobald der jedoch vergeben war, verschwand auch Minsk's Wunsch, sich mit Russland zu verbünden.

Lässt man brutale persönliche Erpressungen außer Acht, kann man sich nur schwer vorstellen, was Moskau Lukaschenko für den Verzicht auf seine Macht zu bieten hätte. Geld, eine Yacht und eine Villa bei Sotschi kompensieren wohl kaum den Verlust von Möglichkeiten und Status eines uneingeschränkten Herrschers von einem mittelgroßen europäischen Land.

Bleibt also nur die Variante einer Spaltung der belarussischen Elite und die Suche oder Schaffung einer pro-russischen Fraktion vor Ort.

Die Führungsriege in Belarus ist nicht homogen. Es gibt prowestliche Diplomaten, marktorientierte Technokraten, Rote Direktoren und einfach nur opportunistische Beamte. Aber all diese Unterschiede verblässen vor dem Hintergrund der Treue zu Lukaschenko, die sie ihm schon viele Jahre halten.

Die meisten, wenn nicht alle hochrangigen Beamten profitieren von der Souveränität. Nicht zuletzt durch die Möglichkeit, ohne finanzielle Sorgen zu leben und dank ihrer Beziehungen nach einem Rückzug aus dem Staatsdienst in die Privatwirtschaft zu gehen, und das in einem kleinen und bestens kontrollierten Land, das nicht in Einflussphären einzelner Oligarchen unterteilt ist. Das russische Kapital, das die Vereinigung beider Länder mit sich brächte, würde nicht nur ihre angestammten Plätze, sondern auch ihre Garantie auf eine sorgenfreie Zukunft gefährden.

Aber selbst wenn wir annehmen, dass irgendwo im Verborgenen noch überzeugte russophile Beamte sitzen, ginge für sie der Verrat an ihren Vorgesetzten mit allzu großen persönlichen Risiken einher, erst recht, wenn man bedenkt, dass der Ausgang dieses Abenteuers ungewiss ist. Ein belarussischer Beamter jeder Karrierestufe riskiert schon durch die Aufnahme von eigenständigen Verhandlungen mit Moskau oder mit Kollegen im Staatsapparat alles, was er hat, einschließlich seiner

Freiheit. Besonders aktuell ist dieses Problem in einem System, in dem die begründete Angst herrscht, dass die Geheimdienste alle Beamten äußerst genau beobachten.

Bislang gibt es keinen Grund anzunehmen, dass unter den belarussischen Silowiki, die sich – wie auch alle anderen Beamten – gegenseitig kontrollieren, der Wunsch bestünde, die Souveränität aufzugeben. Für sie ist das persönliche Risiko beim Scheitern eines solchen Vorhabens sogar wesentlich größer als für die Staatsbeamten.

Die kostspieligste Variante

Damit sind wir bei der Kernfrage angekommen: Ist die Sache den Aufwand tatsächlich wert? Wollte Belarus von sich aus der Russischen Föderation beitreten, würde sich Moskau wohl kaum widersetzen. Aber da mit keinen freiwilligen Szenarien zu rechnen ist, blieben nur die gewaltsamen mit den dazugehörigen Ausgaben.

Kosten würden sowohl durch die Operation selbst als auch durch die Mitfinanzierung der neuen Region mit fast zehn Millionen Menschen entstehen, die der Westen zudem wie im Fall der Krim durch Sanktionen isolieren und nicht anerkennen würde. Darüber hinaus könnten auch Russland selbst neue, schwerwiegende Sanktionen erwarten.

Würde Russland einfach so Nachbarländer, die nicht niet- und nagelfest sind, einsammeln und anschließen, müsste man beispielsweise mit einer Angliederung des deutlich weniger komplizierten Südossetien rechnen. Weil dies aber bislang nicht geschehen ist, können wir davon ausgehen, dass für Moskau eine weitere Verschlechterung der Beziehungen zum Westen von Bedeutung wäre.

Wäre Wladimir Putin so besessen von seinen Umfragewerten, dass er dafür sogar ganze Länder gewaltsam angliedern würde, wozu dann die Erhöhung des Rentenalters? Er hätte dieses Problem auch seinen Nachfolgern überlassen und die sakralen Zahlen der Volksliebe aufrechterhalten können.

Soziologen beobachten schon seit Monaten eine gestiegene Nachfrage in der russischen Gesellschaft nach einer friedlichen Außenpolitik und einer Hinwendung der Regierung zu innenpolitischen Fragen. Offensichtlich sind diese Zahlen auch dem Kreml bekannt. Nicht nur, dass eine Angliederung von Belarus keinen Anstieg in den Umfragewerten garantiert, sie hätte womöglich sogar den gegenteiligen Effekt: die Unzufriedenheit des Volkes. Erst recht, wenn diese Operation mit neuen Sanktionen und finanziellem Aufwand verbunden wären.

Mit anderen Worten: Die Frage von 2024 durch die Vereinigung mit Belarus zu lösen, käme der Provokation eines scharfen Konflikts mit einem bislang verbündeten

Land gleich. Es wäre ein Szenario voller unkalkulierbarer Risiken und Ausgaben, die nicht einmal steigende Umfragewerte garantieren. Wenn Putin an der Macht bleiben möchte, könnte er dieses Problem wesentlich leichter lösen: durch eine Verfassungsänderung.

Es müsste viel passieren, damit die Waage sich noch zur anderen Seite neigt. Aber bis dahin gleicht Moskaus

Annäherungsultimatum an Minsk eher dem Wunsch, endlich Geld zu machen, als dem Versuch, ein solches Projekt mit Gewalt bis zum Ende durchzuziehen.

*Übersetzung aus dem Russischen (gekürzt) von
Maria Rajer*

Über den Autor

Artyom Shraibman ist Journalist und politischer Kommentator für das belarussische Portal tut.by. Seine Schwerpunkte liegen in der belarussischen Innen- und Außenpolitik. Shraibman hat Internationales Recht an der Belarussischen Staatlichen Universität studiert sowie Politik und Kommunikation an der London School of Economics. Seine Analysen erscheinen auch regelmäßig auf carnegie.ru.

Das russischsprachige Original des vorliegenden Beitrags ist online verfügbar unter <https://carnegie.ru/commentary/78113>, die Übersetzung ins Deutsche durch dekodeer unter <https://www.dekodeer.org/de/article/belarus-annaehrerung-union-eingliederung>.

Dieser Beitrag wurde übernommen im Rahmen des Projektes »Wissenstransfer² – Russlandstudien«, das von der Forschungsstelle Osteuropa an der Universität Bremen und dekodeer.org mit finanzieller Unterstützung der Volkswagen-Stiftung durchgeführt wird.

Die Redaktion der Belarus-Analysen freut sich, dekodeer.org als langfristigen Partner gewonnen zu haben. Auf diesem Wege möchten wir helfen, die Zukunft eines wichtigen Projektes zu sichern und dem Qualitätsjournalismus aus Osteuropa eine breitere Leserschaft zu ermöglichen. Wir danken unserem Partner dekodeer, Carnegie.ru, Artyom Shraibman für die Erlaubnis zum Nachdruck.

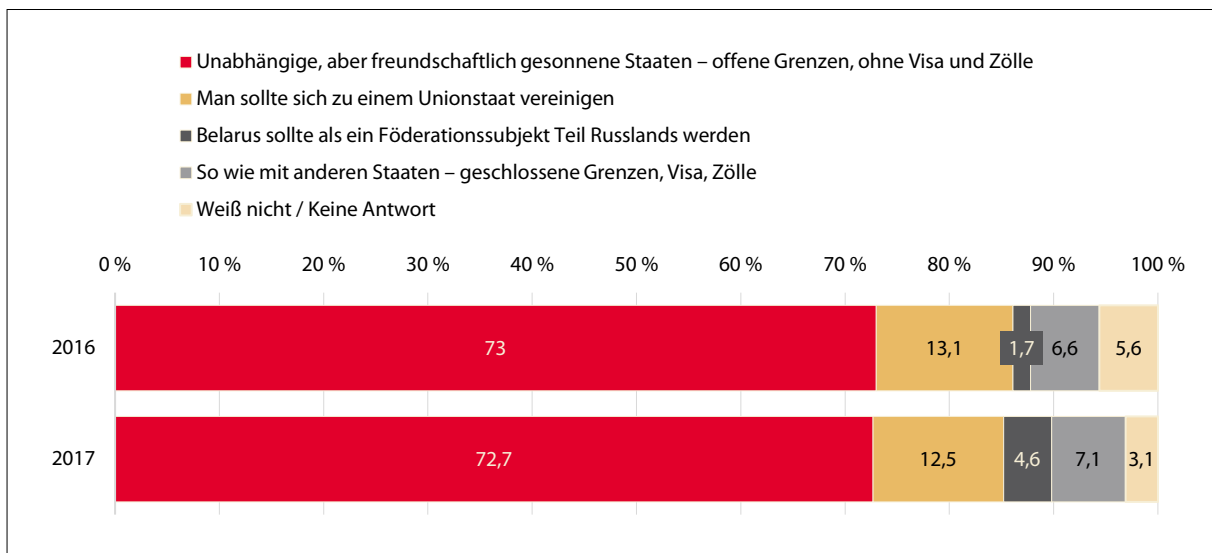
Die Redaktion der Belarus-Analysen

dekóder [RUSSLAND ENTSCHLÜSSELN]

UMFRAGE

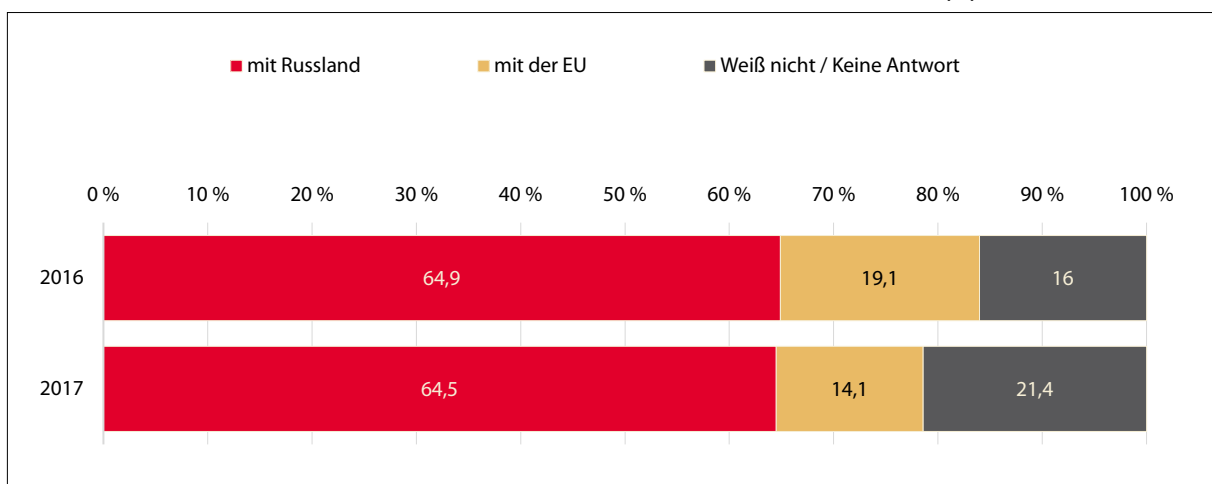
Beziehungen zwischen Belarus und Russland: Umfrage von »Belarusian Analytical Workroom« (Warschau)

Grafik 1: Wie sollten die Beziehungen zwischen Belarus und Russland aussehen? (%)



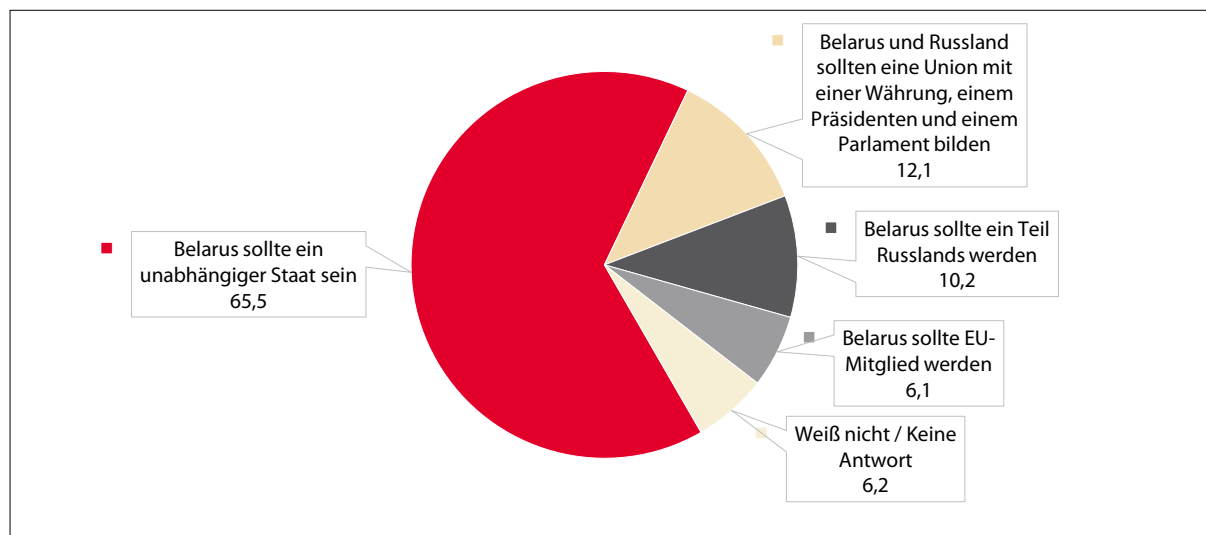
Quelle: Opros: 14% belorusow chotjat w JeS, 65% predpochitajut integraciju s Rossijej, <https://thinktanks.by/publication/2017/05/20/opros-14-hotyat-v-es-65-predpochitayut-integratsiyu-s-rossiey.html>

Grafik 2: In welcher Union wäre es besser – in der EU oder in einer Union mit Russland? (%)



Quelle: Opros: 14% belorusow chotjat w JeS, 65% predpochitajut integraciju s Rossijej, <https://thinktanks.by/publication/2017/05/20/opros-14-hotyat-v-es-65-predpochitayut-integratsiyu-s-rossiey.html>

Grafik 3: Sind Sie mit folgenden Aussagen einverstanden? (% , 2017)



Quelle: Opros: 14% belorusow chotjat w JeS, 65% predpochitajut integraciju s Rossiej, <https://thinktanks.by/publication/2017/05/20/opros-14-hotyat-v-es-65-predpochitajut-integratsiyu-s-rossiey.html>

Beziehungen zwischen Belarus und Russland: Umfrage des Instituts für Soziologie der Nationalen Akademie der Wissenschaften von Belarus und des Russisch-belarussischen Expertenclubs

Tabelle 1: Welche Richtungen der Außenpolitik sollten für Belarus Priorität haben? (% , nach Alter, 2018)

	gesamt	davon:		
		bis 30 Jahre	30–49 Jahre	über 50 Jahre
Entwicklung partnerschaftlicher Beziehungen mit Russland im Rahmen des Unionsstaates	47,6	35,5	48,4	54,9
Weitere Entwicklung der Integrationsprozesse im Rahmen der GUS	22,1	17,2	22,6	24,7
Vertiefung der Integration im Rahmen der EAWU	21	17,7	21,4	22,7
Entwicklung partnerschaftlicher Beziehungen mit China	17,2	21,3	18,6	13,4
Beitritt zur EU	16,5	25,3	17,7	9,6
Verfolgung einer neutralen Politik ohne eine Annäherung an ausländische Partner	10,5	10,3	10,1	11,1
Austritt aus allen Integrationsverbänden	2,1	1,2	2,1	2,8
Anderes / keine Antwort	4,4	5,9	4,5	3,4

Quelle: Wosprijatije belorusskoj molodeshju sojusa s Rossiej menjajetsja – soziologi, http://eurasia.expert/vospriyatje-soyuznogo-gosudarstvomolodezhyu-belarusi-menyaetsya-belorusskiy-sotsiolog/?fbclid=IwAR3-2H_Wsy-t6XfRCkrusIHwgRGTMQ6mZOEYHqq18kM4liDhDA9RsrifdWc

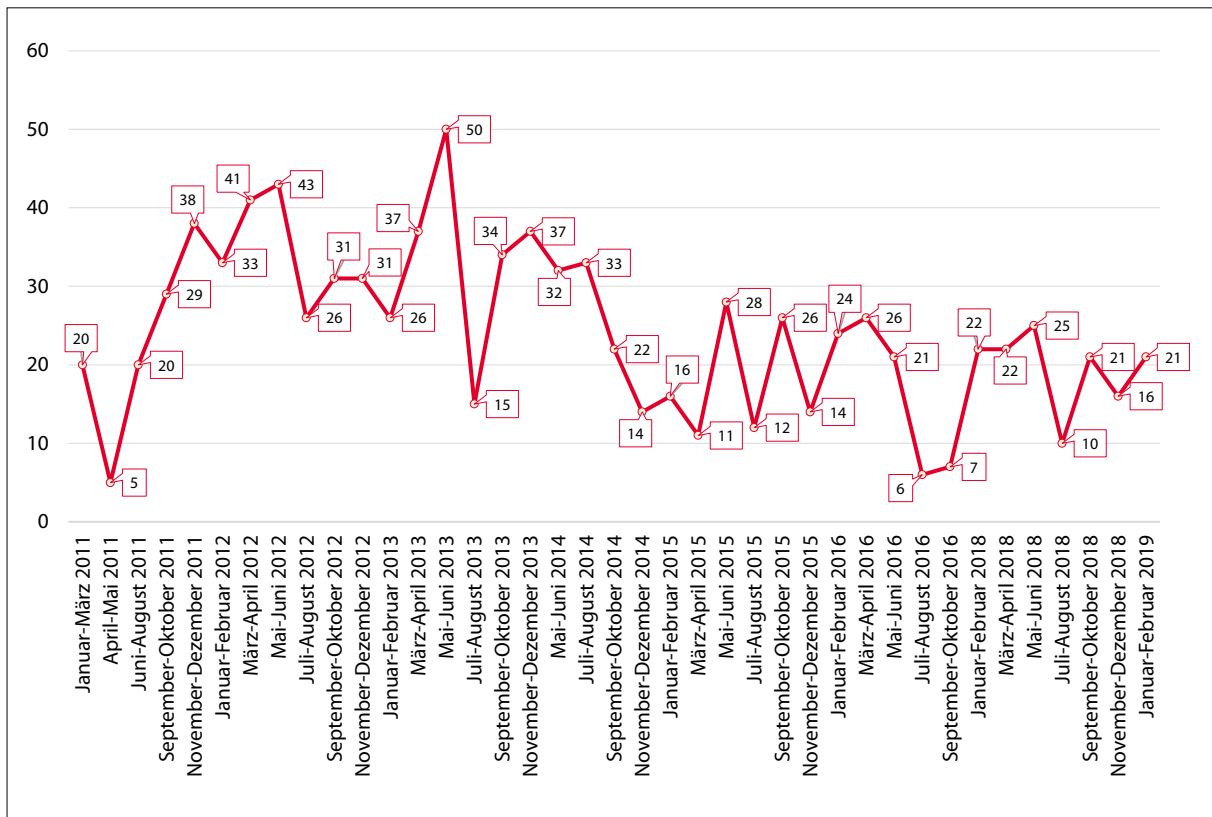
Tabelle 2: Wie sollten sich die Beziehungen im Rahmen des Unionsstaates entwickeln? (% , nach Alter, 2018)

	gesamt	davon:		
		bis 30 Jahre	30–49 Jahre	über 50 Jahre
Die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen (Verteidigung, Wirtschaft, Bildung, Arbeitsmarkt, Industrie usw.) sollte entwickelt werden	53,3	51,5	53,8	54
Weiß nicht / keine Antwort	18,4	23,4	15,8	17,5
Die Integration sollte verstärkt, eine gemeinsame Verfassung verabschiedet, eine gemeinsame Währung einführt, ein Staatschef gewählt werden	12,6	10,2	13,5	13,4
Man sollte alles so lassen, wie es ist, und nichts verändern	9,3	9	9	9,9
Man sollte aus dem Unionsstaat austreten und eine unabhängige Politik verfolgen	6,3	5,9	7,8	5,3

Quelle: *Wosprijatije belorusskoj molodeshju sojusa s Rossijej menjajetsja – soziologi*, http://eurasia.expert/vospriyatije-soyuznogo-gosudarstva-molodezhny-belarusi-menyajetsja-belorusskiy-sotsiolog/?fbclid=IwAR3-2H_Wsy-t6XfRCkrusIHwgRGmQ6mZOEYHqq18kM4liDhDA9RsrifdWc

Indices der Beziehungen von Belarus mit Russland

Grafik 1: Indices der Beziehungen von Belarus mit Russland* (2011–2019)



* Je höher der Wert, desto positiver die Dynamik der beidseitigen Beziehungen

Quelle: Daten von Belarus Foreign Policy Index (BISS) und Minsk Barometer (Minsk Dialogue), <https://belinstitute.com/en/analyticscomments/belarus-foreign-policy-index>, <http://minskdialogue.by/programs/vneshniaia-politika-belarusi>

21. Januar – 17. März 2019

30.01.2019	In Minsk findet erneut eine Sitzung der trilateralen Kontaktgruppe zur Ukraine statt.
31.01.2019	Die Ermittlungen wegen des Verschwindens des ehemaligen Innenministers von Belarus, Jury Sacharenka, des Politikers Wiktar Hantschar und des Geschäftsmannes Anatol Krasouski im Jahr 1999 wurden ausgesetzt – so lautet die Information des Ermittlungskomitees an Angehörige der Verschwundenen. Vertreter der belarussischen Opposition, Angehörige der Vermissten sowie die internationale Gemeinschaft glauben, dass sie aus politischen Gründen entführt wurden. Die Wirtschafts- und Visasanktionen gegen vier belarussische Bürger, die nach Ansicht der EU am Verschwinden der Politiker beteiligt waren, sind immer noch in Kraft.
03.02.2019	Der Generalsekretär der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), Thomas Greminger, äußert in einem Interview gegenüber dem belarussischen Fernsehsender »Belarus 1« die Ansicht, es gebe alles Notwendige für eine effektive Zusammenarbeit zwischen der OSZE und Belarus. Ihm zufolge wird dies durch die multipolare Politik der belarussischen Führung sowie durch die Tatsache erleichtert, dass Minsk eine Plattform für wichtige internationale Konferenzen ist.
04.02.2019	Nach Angaben des belarussischen Außenministeriums könnten die bilateralen Beziehungen zu Russland effektiver sein, wenn folgende Voraussetzungen gewährleistet wären: Gleiche Bedingungen für wirtschaftliche Betätigung und den Zugang zu Waren- und Dienstleistungsmärkten, Lösung von Problemen bei der Lieferung von Landwirtschaftsprodukten sowie beim Grenzübertritt von Bürgern aus Drittländern.
10.02.2019	Der Botschafter Russlands in Belarus, Michail Babitsch, erklärt in einem Interview gegenüber »Russia Today« an, der Westen habe sich die Aufgabe gestellt, die jahrhundertealten Bindungen zwischen den beiden Völkern durchzubrechen, Misstrauen und dann Feindschaft zu erzeugen, und letztendlich das belarussische Territorium von Russland abzutrennen, und zwar in humanitärer, ideologischer und wirtschaftlicher Hinsicht. Im gleichen Interview spricht sich Babitsch für eine neue gemeinsame Informationspolitik beider Länder aus.
13.02.2019	In Minsk findet eine weitere Sitzung der trilateralen Kontaktgruppe zur Ukraine statt.
13.–15.02.2019	Der belarussische Präsident Aljaksandr Lukaschenka trifft sich mit seinem russischen Amtskollegen Wladimir Putin in Russland. Lukaschenka erklärt, dass Fragen der Souveränität beider Länder sowie die Problematik des sogenannten Steuermanövers im russischen Ölsektor seien nicht besprochen worden. Lukaschenka führt auch Gespräche mit dem Präsidenten Irans, Hassan Rohani, und dem Präsidenten der Türkei, Recep Tayyip Erdoğan.
14.02.2019	Belarus sei an einer Aktivierung der Zusammenarbeit mit der EU interessiert, so Vorsitzende der ständigen Kommission für internationale Angelegenheiten des Repräsentantenhauses des belarussischen Parlaments, Walery Waranezki.
15.02.2019	Die Akademie der Wissenschaften Russlands veröffentlicht einen Bericht »Russland und die Welt«, in dem darauf hingewiesen wird, dass sich die belarussische Regierung »zunehmend der nationalistischen Rhetorik zuwendet«, die die Opposition früher verwendete. Dies stehe in ernsthaftem Gegensatz zu den vorherigen Schritten zum Aufbau einer belarussischen politischen Nation.
17.–18.02.2019	Der EU-Kommissar für Haushalt und Personal, Günther Oettinger, hält sich zu einem offiziellen Besuch in Belarus auf. Er führt u. a. Gespräche mit Präsident Aljaksandr Lukaschenka, Ministerpräsident Sjarhej Rumas, Finanzminister Maxim Jarmalowitsch und dem stellvertretenden Außenminister Aleh Krautschanka sowie mit Vertretern der Zivilgesellschaft.
20.02.2019	Russland befürwortet eine engere Abstimmung mit Belarus im Bereich Außenpolitik und Wirtschaft, erklärt der Präsident Russlands, Wladimir Putin, während seiner jährlichen Botschaft an die Föderale Versammlung der Russischen Föderation.

21.02.2019	Der Außenminister von Belarus, Uladsimir Makej, nennt das Statement des ehemaligen NATO-Generalsekretärs Anders Fogh Rasmussen vom 20.02.2019 »Schwachsinn«. Rasmussen hatte erklärt, nur Reformen in Richtung Demokratie und Freiheit könnten Belarus vor einer russischen Aggression nach ukrainischem Szenario bewahren.
25.02.2019	Der Rat der EU verlängert die verbliebenen Sanktionen gegen Belarus um ein weiteres Jahr (bis zum 28. Februar 2020). Es handelt sich um ein Waffenembargo sowie das Einfrieren von Vermögenswerten und ein Reiseverbot für vier Personen, die mit dem ungeklärten Verschwinden zweier Oppositionspolitiker, eines Geschäftsmanns und eines Journalisten in den Jahren 1999 und 2000 in Zusammenhang gebracht werden.
20.02.2019	Die Verlängerung der EU-Sanktionen gegen Belarus entspreche nicht dem Charakter der Beziehungen zwischen Belarus und der EU, sagt der Sprecher des belarussischen Außenministeriums, Anatol Hlas.
27.02.2019	In Minsk findet erneut eine Sitzung der trilateralen Kontaktgruppe zur Ukraine statt.
28.02.2019	Die in Belarus verfügbaren Statistiken widerlegten die Behauptung der belarussischen Behörden, dass die Existenz der Todesstrafe Auswirkungen auf die Verringerung der Kriminalität habe, sagt Julia Ouanon, Vertreterin der Internationalen Föderation für Menschenrechte (FIDH) auf dem 7. Weltkongress gegen die Todesstrafe in Brüssel. Der Vorsitzende des Ausschusses für Menschenrechte, nationale Beziehungen und Medien im belarussischen Parlament, Andrej Nawumowitsch, erklärt, die Todesstrafe in Belarus werde erst dann abgeschafft, wenn die Mehrheit der Bevölkerung diese Art der Bestrafung nicht mehr akzeptiert.
01.03.2019	In Minsk findet zum 2. Mal das sogenannte »Große Gespräch mit dem Präsidenten« statt. An dem Gespräch, das über 7 Stunden dauert, nehmen über 200 Vertreter staatlicher Strukturen, belarussischer und ausländischer Medien sowie Experten teil. Zu den wichtigsten Themen gehören die Problematik der Beziehungen mit Russland und die Verfassung von Belarus. Laut Lukaschenka werde momentan an einem neuen Verfassungsentwurf gearbeitet: Es sollen Vorschläge zur Einschränkung der präsidentiellen Macht sowie zur Stärkung der Exekutive und der Legislative gemacht werden.
04.03.2019	Die Delegation der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) unter der Leitung des EBWE-Präsidenten Sumy Chakrabarti trifft sich in Minsk mit Präsident Aljaksandr Lukaschenka, Außenminister Uladsimir Makej sowie mit Ministerpräsident Sjarhej Rumas.
04.03.2019	Der stellvertretende Unterabteilungsleiter Europa und Eurasien im US-Außenministerium, George Kent, trifft sich in Minsk mit dem belarussischen Außenminister Uladsimir Makej. Im Außenministerium wird er offiziell über die Aufhebung der seit 2008 bestehenden Beschränkungen für die Anzahl der Angestellten der US-amerikanischen Botschaft in Belarus informiert.
05.03.2019	Präsident Lukaschenka erklärt in einem Gespräch mit der Regierungsführung, Belarus solle in der NATO keinen Feind sehen, und westliche und östliche Vektoren der belarussischen Außenpolitik sollten sich ausgleichen. Er kündigt darüber hinaus an, es gebe keine Fortschritte bei der Eurasischen Integration. Bezüglich des Unionsstaates mit Russland spricht er sich für eine Integration aus, allerdings sollten die Bedingungen für beide Länder gleichberechtigt sein. Zudem spricht er die Probleme in den Beziehungen mit der EU an: es gebe immer noch keinen Rahmenvertrag zwischen Belarus und der EU.
08.03.2019	Die Pressesprecherin des belarussischen Präsidenten, Natallja Eismant, erklärt in einem TV-Interview, dass heutzutage unter dem Begriff »Diktatur« vor allem Ordnung, Disziplin und ein normales und ruhiges Leben verstehe. Sie äußert zudem die Ansicht, dass »Diktatur« heute zu einem belarussischen »Markenzeichen« geworden sei.
12.03.2019	Der Botschafter Russlands in Belarus, Michail Babitsch, trifft sich mit Vertretern der belarussischen Opposition, mit der Führung der Bewegung »Sag die Freiheit«, Andrej Dsmitryjeu und Tazjana Karatkewitsch. Besprochen werden dabei die Zukunft des Unionsstaates von Belarus und Russland sowie die Beziehungen von Belarus zur EU und zu den USA.

13.03.2019	In Minsk findet erneut eine Sitzung der trilateralen Kontaktgruppe zur Ukraine statt.
15.03.2019	Das belarussische Außenministerium reagiert scharf auf das Interview des russischen Botschafters Michail Babitsch vom 14. März, in dem dieser u. a. wenig freundlich auf die dauerhafte und beträchtliche finanzielle Hilfe Russlands für Belarus hingewiesen hatte. Der Botschafter habe »einfach den Unterschied zwischen einem Föderalbezirk und einem unabhängigen Staat nicht verstanden«, so das Außenministerium.

Zusammengestellt auf der Grundlage von Meldungen der Nachrichten-Agenturen BelaPAN und BelTa sowie des Nachrichtenportals naviny.by.

Sie können die gesamte Chronik ab dem 14.03.2011 auch auf <http://www.laender-analysen.de/belarus/> unter dem Link »Chronik« lesen.

Herausgeber:

Forschungsstelle Osteuropa an der Universität Bremen
 Deutsche Gesellschaft für Osteuropakunde e.V.
 Deutsches Polen-Institut
 Leibniz-Institut für Agrarentwicklung in Transformationsökonomien
 Leibniz-Institut für Ost- und Südosteuropaforschung
 Zentrum für Osteuropa- und internationale Studien (ZOIS) gGmbH

Redaktion:

Olga Dryndova (verantwortlich)
 Sprachredaktion: Hartmut Schröder
 Satz: Matthias Neumann

Wissenschaftlicher Beirat:

Prof. Dr. Margarita Balmaceda, Seton Hall University / Harvard University
 Dr. Maria Davydchik, Deutsche Gesellschaft für Auswärtige Politik, Berlin
 Prof. Dr. Heiko Pleines, Forschungsstelle Osteuropa an der Universität Bremen
 Dr. Astrid Sahn, IBB Dortmund

Die Meinungen, die in den Belarus-Analysen geäußert werden, geben ausschließlich die Auffassung der Autoren wieder.
 Abdruck und sonstige publizistische Nutzung sind nach Rücksprache mit der Redaktion gestattet.

Belarus-Analysen-Layout: Cengiz Kibaroglu, Matthias Neumann und Michael Clemens

Alle Ausgaben der Belarus-Analysen sind mit Themen- und Autorenindex archiviert unter www.laender-analysen.de

ISSN 2192-1350 © 2019 by Forschungsstelle Osteuropa an der Universität Bremen

Forschungsstelle Osteuropa • Länder-Analysen • Klagenfurter Str. 8 • 28359 Bremen • Telefon: +49 421-218-69600 • Telefax: +49 421-218-69607
 e-mail: laender-analysen@uni-bremen.de • Internet-Adresse: <http://www.laender-analysen.de/belarus>



Kostenlose E-Mail-Dienste auf www.laender-analysen.de

@laenderanalysen

Die Länder-Analysen bieten regelmäßig im kostenlosen Abonnement kompetente Einschätzungen aktueller politischer, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Entwicklungen in Ostmitteleuropa und der GUS. Alle Länder-Analysen verstehen sich als Teil eines gemeinsamen Projektes, das der wissenschaftlich fundierten, allgemeinverständlich formulierten Analyse der Entwicklungen im östlichen Europa, der Offenheit für verschiedene inhaltliche Positionen und der kostenlosen und nicht-kommerziellen Information einer breit verstandenen interessierten Öffentlichkeit verpflichtet ist. Autor/innen sind internationale Fachwissenschaftler/innen und Expert/innen. Die Redaktionen der Länder-Analysen bestehen aus Wissenschaftler/innen mit langjähriger Forschungserfahrung.

Die deutschsprachigen Länder-Analysen werden gemeinsam von der Forschungsstelle Osteuropa an der Universität Bremen, dem Zentrum für Osteuropa- und internationale Studien, der Deutschen Gesellschaft für Osteuropakunde, dem Deutschen Polen-Institut, dem Leibniz-Institut für Agrarentwicklung in Transformationsökonomien und dem Leibniz-Institut für Ost- und Südosteuropaforschung herausgegeben. Die englischsprachigen Länder-Analysen erscheinen in Kooperation der Forschungsstelle Osteuropa mit dem Center for Security Studies (CSS) der ETH Zürich.

Die Länder-Analysen bieten regelmäßig Kurzanalysen zu aktuellen Themen, ergänzt um Grafiken und Tabellen sowie Dokumentationen. Zusätzlich gibt es eine Chronik aktueller Ereignisse. Alle Länder-Analysen sind auch mit Archiv und Indizes online verfügbar unter www.laender-analysen.de.

Belarus-Analysen

Erscheinungsweise: zweimonatlich

Abonnement unter: <http://www.laender-analysen.de/belarus/>

Caucasus Analytical Digest

In englischer Sprache. Erscheinungsweise: zweimonatlich

Abonnement unter: <http://www.css.ethz.ch/en/publications/cad.html>

Polen-Analysen

Erscheinungsweise: zweimal monatlich

Abonnement unter: <http://www.deutsches-polen-institut.de/newsletter/polen-analysen/>

Auch als App für Android™ (ab Januar 2016) kostenlos auf Google Play™.



Russland-Analysen

Erscheinungsweise: zweimal monatlich

Abonnement unter: <http://www.laender-analysen.de/russland/>

Auch als App für Android (ab Januar 2016) kostenlos auf Google Play.



Russian Analytical Digest

In englischer Sprache. Erscheinungsweise: zweimal monatlich

Abonnement unter: <http://www.css.ethz.ch/en/publications/rad.html>

Ukraine-Analysen

Erscheinungsweise: zweimal monatlich

Abonnement unter: <http://www.laender-analysen.de/ukraine/>

Auch als App für Android (ab Januar 2016) kostenlos auf Google Play.



Zentralasien-Analysen

Erscheinungsweise: zweimonatlich

Abonnement unter: <http://www.laender-analysen.de/zentralasien/>

Auch als App für Android (ab Januar 2016) kostenlos auf Google Play.

